

LANDKREIS PRIGNITZ
GEMEINDE GUMTOW
ORTSTEIL GÖRIKE

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 3
„SOLARPARK GÖRIKE - GEHREN“**

ENTWURF

ZUR BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE
DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
GEM. § 3 ABS. 2 SOWIE § 4 ABS. 2 BAUGB

TEIL C
BEGRÜNDUNG

STAND: 15. SEPTEMBER 2025 – REV. 1 (29.10.2025)

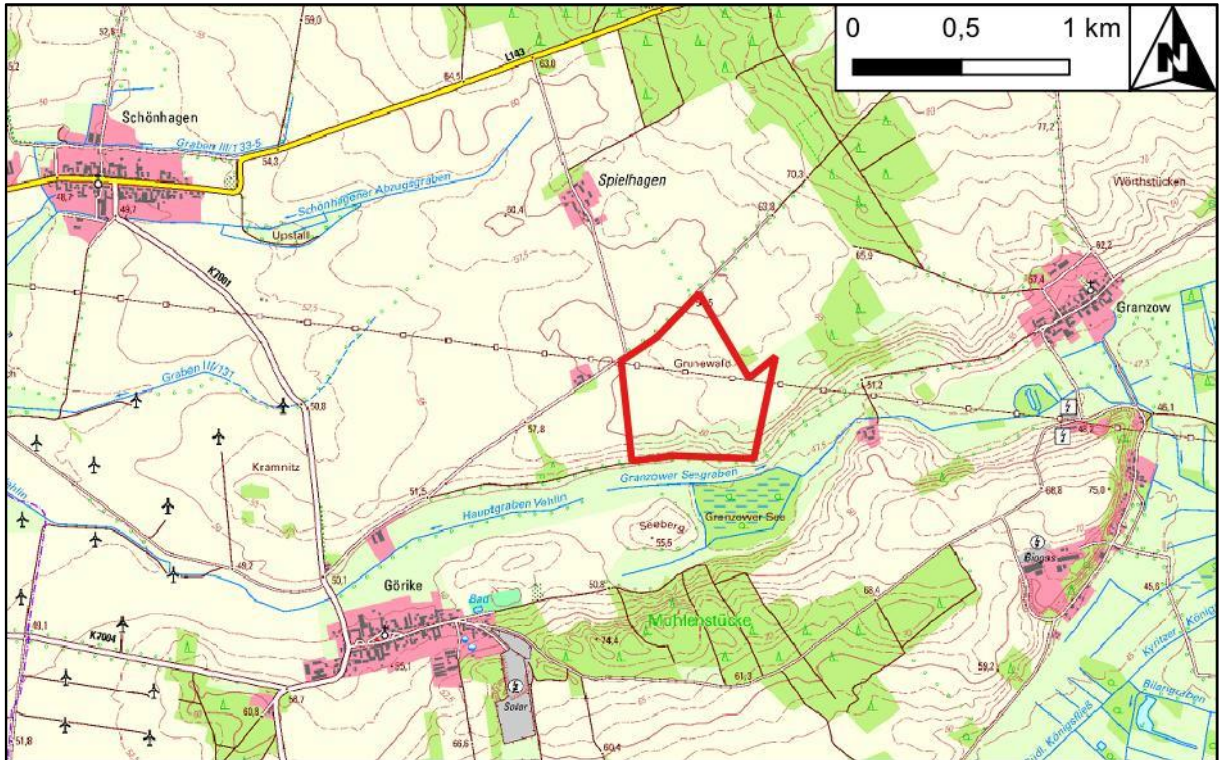
erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan

Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238
E –Mail: kk-regioplan@gmx.net



Lageabgrenzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görke - Gehren“
auf Grundlage der Digitalen Topografischen Karte 1:25.000

erarbeitet durch:

K. K - RegioPlan
Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka
Doerfelstraße 12, 16928 Pritzwalk

Tel./ Fax: 03395 303996 / 300238
E-Mail : kk-regioplan@gmx.net

Inhaltsverzeichnis	1
1 Einleitung	5
1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes	5
1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung.....	6
1.3 Verwendete Katasterunterlage.....	7
1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks	7
2 Ausgangssituation	9
2.1 Bebauung und Nutzung.....	9
2.2 Erschließung.....	10
2.3 Ver- und Entsorgung	11
2.4 Energie 12	
2.5 Trink- und Schmutzwasser	12
2.6 Altlasten.....	12
2.7 Natur, Landschaft, Wald und Umwelt.....	13
3 Planungsbindungen	13
3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen	13
3.2 Landesplanung	13
3.3 Regionalplanung.....	14
3.4 Landschaftsplan	15
3.5 Flächennutzungsplanung	19
3.6 Bebauungsplan.....	20
4 Ziele und Zwecke der Planung	21
5 Planinhalt und Festsetzungen	22
5.1 Nutzung der Baugrundstücke.....	22

5.1.1	Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	22
5.1.2	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.....	23
5.1.3	Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO	26
5.2	Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB.....	26
5.3	Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB	27
5.4	Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB	27
5.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB.....	28
5.6	Zulässigkeit Baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB	34
5.7	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	35
5.8	Hinweise	35
5.8.1	Denkmalschutz	35
5.8.2	Artenschutz	36
5.8.3	Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.....	39
5.8.4	Umweltüberwachung	42
5.8.5	Gewässerschutz	42
5.8.6	Brandschutz.....	42
6	Umweltbericht	43
7	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung	44
8	Flächenbilanzierung	47
9	Rechtsgrundlagen	48
10	Verfahren	49
11	Anlagen	50
11.1	Landwirtschaftliches Nutzungskonzept, Stand Oktober 2025.....	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Geltungsbereiches (Blau) zum vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“	5
Abbildung 2:	Fotografie von Nordwesten des Geltungsbereichs (Orangener Pfeil in Abbildung 1) – Hochspannungsfreileitung von West nach Ost (Kyritz nach Perleberg)	6
Abbildung 3:	Flächen mit entsprechender Bodenzahl die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün) bzw. von dieser ausgeschlossen sind (rot)	9
Abbildung 4:	Flächen mit entsprechender Ackerzahl des Geodienstes des Landes Brandenburg; westliche Fläche ist gleich Agri- Photovoltaik	10
Abbildung 5:	Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (Blau)	11
Abbildung 6:	Geltungsbereich (Rot) mit angrenzenden Löschwasserentnahmestellen	12
Abbildung 7:	Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019	14
Abbildung 8:	Überlagerung der Karte Entwicklungskonzeption mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)	16
Abbildung 9:	Auszug aus der Beschlussvorlage zur Einleitung der 4. Änderung des Teil-FNP der Gemeinde, OT Görike	20
Abbildung 10:	Flächenhafte Darstellung der Geltungsbereiche vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ und vBP Nr. 2 „Solarpark Görike - Lindenbüsche“ auf Grundlage der Digitalen Orthophotos Brandenburg	21
Abbildung 11:	Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV- Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständigung) DIN SPEC 91434:2021-05	25
Abbildung 12	Pflanzschema für die Maßnahme M2.2	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Gegenüberstellung der Darstellungen des Landschaftsplanes, Karte: Entwicklungskonzeption, und der Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung.....	16
Tabelle 2	Pflanzenliste 1: dauergrüne, heimische Gehölzarten (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)	32
Tabelle 3	Pflanzenliste 2: Gehölze mit Wuchshöhe >6 m (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)	32
Tabelle 4	Pflanzenliste 3: Gehölze mit Wuchshöhe <6 m (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)	32
Tabelle 5:	Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“	46
Tabelle 6:	Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike- Gehren“	47

1 Einleitung

Vorbemerkungen

Die geänderten Textpassagen vom Stand Vorentwurf zum Entwurf sind in blau markiert und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow am 30.09.2025 gebilligt worden.

Am 27.10.2025 wurde ein Blindgutachten zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Görike - Gehren“ nachgereicht, welches als Anlage dem Umweltbericht beiliegt. Im Ergebnis des Gutachtens wurden Maßnahmen zum Blendschutz gefordert, die als „Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB“ in die Begründung sowie in die Planzeichnung aufgenommen wurden. Diese Anpassungen wurden im Text grün markiert.

1.1 Lage und Abgrenzung des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich im Land Brandenburg im Landkreis Prignitz und innerhalb der Gemeinde Gumtow. Es liegt nordöstlich von Görike, südöstlich von Spielhagen sowie westlich von Granzow.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ befindet sich in der Gemarkung Görike und umfasst die Flurstücke 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 53 tlw., 58 tlw., 69 tlw. und 70 tlw. der Flur 1 sowie die Flurstücke 162, 163 und 164 der Flur 2. Die Flächengröße des Plangebietes beträgt insgesamt 34,66 ha.



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches (Blau) zum vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“



Abbildung 2: Fotografie von Nordwesten des Geltungsbereichs (Orangener Pfeil in Abbildung 1) – Hochspannungsfreileitung von West nach Ost (Kyritz nach Perleberg)

Der Geltungsbereich wird überprägt durch den Verlauf der Hochspannungsleitung (siehe Abbildung zuvor), deren Umgebungsschutz links und rechts der Freileitung durch einen Freileitungsschutzstreifen von Bebauung freizuhalten ist.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Die Firma DEG Solarpark 40 UG & Co. KG hat bei der Gemeinde Gumtow einen Antrag auf Durchführung einer Bauleitplanung gestellt, mit der Absicht einen Solarpark zu errichten.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (vBP) Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ der Gemeinde Gumtow ist es, durch die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „SO-Photovoltaik“ gem. § 11 Abs. 2 BauNVO, die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) als Solarpark zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie zu ermöglichen.

Der Ausbau regenerativer Energien ist ein notwendiges und wichtiges strategisches Ziel der europäischen und nationalen Energiepolitik zum Schutz des Klimas, der Natur und der Umwelt. Vor dem Hintergrund aktueller geopolitischer Entwicklungen ist die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch zu einem Baustein der Sicherung nationaler Sicherheitsinteressen geworden. Gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)¹ liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.

Die vorliegende Planung entspricht gem. § 1 Abs. 2 EEG 2023 den Zielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wonach der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden soll. Zugleich ist die vorliegende Planung ein Baustein zur Zielerreichung der „Energierstrategie 2040“² des Landes Brandenburg vom August 2022. Das Land Brandenburg hat das Ziel, bis 2045 klimaneutral zu werden.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2022): Energierstrategie 2040. Online unter <https://mwae.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Energierstrategie2040.pdf>, Abrufdatum: 04.10.2024.

Mit der vorliegenden Planfläche handelt es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Somit ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Hierzu haben die Gemeindevertreter der Gemeinde Gumtow auf der Gemeindevertreterversammlung am 28.06.2022 mit Beschluss-Nr. 33/2022 die Aufstellung des vBP Nr. 3 „Solarpark Görrike - Gehren“ beschlossen.

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) wird die Plangebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 9a BauGB dargestellt, weshalb der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan derzeit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 28.06.2022 mit Vorlagen-Nr.: 32/2022 auch den Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung des Teilflächennutzungsplanes (TFNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görrike gefasst.

1.3 Verwendete Katasterunterlage

Als Plangrundlage, für die Erstellung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dient der Lageplan der Gemarkung Görrike vom 09.09.2024, Maßstab 1:1000, der durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.- Ing. Peter Hartmann vorgelegt wurde.

1.4 Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks

Die Gemeinde Gumtow hat mit einer Beschlussvorlage vom 24.08.2022, Vorlage Nr. 37/2022, die Änderungen der Kriterien für die künftige Errichtung von Solarparks in einen Kriterienkatalog zusammengefasst und beschlossen.

Nachfolgend wurde geprüft, ob die Bedingungen des Kriterienkataloges der Gemeinde Gumtow für den vorliegenden Vorhabenbereich erfüllt sind, um die Errichtung von Photovoltaik Anlagen an dieser Stelle in der Gemarkung Görrike, Gemeinde Gumtow zu ermöglichen.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
1	Der Investor hat die Pflicht, in Form einer Einwohnerinformationsveranstaltung, über sein Vorhaben zu informieren.	Eine Einwohnerinformationsveranstaltung wurde durchgeführt. Zusätzlich wird die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit dem Vorentwurf des vorliegenden Vorhabenbezogenen B-Planes erfolgen.
	Unterschriftenliste der Einwohner bei Ablehnung des Solarparks	Zustimmung der Anwohner durch Unterschriftenliste liegt vor
2	Es muss ein Blendgutachten während des Planungsverfahrens erstellt werden, um eine Blendwirkung auf umliegende Ortschaften auszuschließen.	Das Blendgutachten wurde am 27.10.2025 vorgelegt und in Revision 1 der Begründung sowie des Umweltberichtes ausgewertet.
3	Ein Abstand von 500m zu Wohnbebauungen muss eingehalten werden, beziehungsweise eine Unterschreitung ist unter Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer zulässig.	Der Abstand von 500m zu umliegenden Ortschaften ist eingehalten. Die Wohnbebauung auf Flurstück 97, Flur 5 Gemarkung Granzow, liegt nach Anpassung des Geltungsbereichs im Osten außerhalb des 500m Radius.
	Ein geringerer Abstand ist nur mit der Zustimmung des betroffenen Grundstückseigentümers zulässig.	Eine Wohnbebauung auf Flurstück 71, Flur 1 Gemarkung Görrike, liegt in einer Entfernung von 143m zum Geltungsbereich. Jedoch liegt eine Zustimmung des Grundstückseigentümers zum geringeren Abstand vor.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
4	Die Grenze des Solarparks muss mit einheimischen standortgerechten Gehölzen bepflanzt werden, damit ein Blickfeld vom nächstgelegenen Ort auf die Solarmodule ausgeschlossen wird.	Im B-Plan werden die bestehenden Gehölze erhalten sowie eine zusätzliche dreireihige Sichtschutzhecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen als Maßnahme aufgenommen.
5	Es darf keine optische Umzingelungswirkung durch die Solarparks entstehen.	Der Geltungsbereich der Planung für den Solarpark führt nicht zu einer Umzingelung der Ortschaften, er schließt direkt an den bestehenden und genehmigten Solarpark Görike an
6	Auf den Zwischenflächen um die Solarmodule herum sollen Grünflächen mit einheimischem standortgerechtem Saatgut angelegt werden. Dabei ist eine mehrjährige Blütmischung zu verwenden.	Ein extensives Grünland zur Förderung der Biodiversität wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt. Zusätzlich werden Blühstreifen angelegt.
7	Mäharbeiten auf den angelegten Grünflächen sind vor dem 15. August eines jeden Jahres nicht gestattet.	Pflegemaßnahmen sind grundsätzlich außerhalb der Hauptbrutzeit im Zeitraum vom 16. August bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar eines Folgejahres zulässig.
8	Die Umfriedung des Solarparks muss eine Bodenfreiheit zwischen Zaununterkante und Erdreich von 10 Zentimetern besitzen.	Der Sicherheitszaun hat eine maximal zulässige Bauhöhe von 2,5 Meter inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von 15 Zentimetern vorgesehen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.
9	Solaranlagen dürfen ausschließlich auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl von 28 errichtet werden. Wenn Agri- Photovoltaik vorgesehen ist, kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden.	Der Teil des Geltungsbereichs, der mit konventionellen PV- Anlagen geplant ist, hat eine durchschnittliche Ackerzahl (Bodenwertzahl) von 26. Die Fläche, auf der Agri – PV geplant ist, hat eine durchschnittliche Ackerzahl von 37,08. Jedoch kann bei Agri- PV auf die Einhaltung der Ackerzahl verzichtet werden.
10	Solarparks dürfen nur auf Flächen von Eigentümern von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben oder auf Flächen die von ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet werden errichtet werden.	Kriterium erfüllt, örtliche Agrargenossenschaft wird auch Bewirtschafter der Flächen zwischen den Agri-PV-Modulen.
11	Zwischen den Reihen der Solarmodule muss ein ausreichend großer Abstand gehalten werden entsprechend der Höhe der Module.	Die konventionelle PV- Freiflächenanlage wird mit einem Modulreihenabstand von mindestens 2,5 Meter und einer baulichen Höhe der Module von max. 3,0 Meter festgesetzt. Der Abstand der Reihen auf der Agri-PV Fläche soll mindestens 12 Meter, die Höhe der Module maximal 6 Meter betragen.
12	Es dürfen keine Solarmodule in Mooren, anmoorigen Standorten oder Waldflächen errichtet werden.	Der Geltungsbereich befindet sich ausschließlich auf Intensivackerflächen bzw. vorhandenem Grünland.
13	Sowohl auf den Flächen des Solarparks als auch auf den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen keine Herbizide oder Insektizide eingesetzt werden.	Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln ist grundsätzlich unzulässig.
14	Eine Beeinträchtigung durch Lärmbelastungen auf Wohnbebauungen durch Transformatorstationen ist auszuschließen.	Gemäß TA-Lärm kann ab einem Abstand von 100 Metern von keiner Lärmbelästigung durch Transformatoren auf Wohnbebauung ausgegangen werden. Der Abstand zur Wohnbebauung auf Flurstück 71, Flur 1 Gemarkung Görike beträgt ca. 143 Meter. Der Schutz vor Beeinträchtigung durch Lärm wird im Umweltbericht (ab Entwurf) näher ausgeführt. Die geplanten Batteriespeicher werden etwa einen Abstand von 700 Metern zur Wohnbebauung einhalten.
15	Der Bau von zusätzlichen Leitungen zum Abführen des Stroms darf ausschließlich über eine Erdverkabelung erfolgen.	Das Abführen des erzeugten Stroms erfolgt über Erdkabel.

Auswertung zu den Kriterien der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks		
Nr.	Kriterium	Anmerkung
Bedingungen, welche Ausnahmen zulassen		
1	Die Bürger und die Gemeinde müssen die Möglichkeit haben, sich am Solarpark als Anteilseigner zu beteiligen (Bürgersolaranlage).	Dieses Kriterium ist für das Verfahren nicht relevant, ist gesondert mit dem Vorhabenträger zu erörtern
2	Der Sitz des Unternehmens wird in der Gemeinde begründet, damit die Gewerbesteuer vollständig in die Gemeinde Gumtow fließt.	Der derzeitige Sitz des Vorhabenträgers liegt in 33415 Verl. Die Ansiedlung des Unternehmens in der Gemeinde wird noch geprüft.

2 Ausgangssituation

2.1 Bebauung und Nutzung

Die vom Vorhaben beanspruchten Flächen sind dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen und werden überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft in Form von Intensivackerflächen und im südlichen Bereich in Form von Intensivgrünland genutzt.

Das landwirtschaftliche Ertragspotenzial innerhalb der Vorhabenfläche wird vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) angegeben. Dabei sind im Osten des Geltungsbereichs Bodenzahlen von < 30 überwiegend und verbreitet 30-50, im Westen Bodenzahlen von 30-50 überwiegend und verbreitet < 30 sowie im südlichen Bereich Bodenzahlen von 30-50 vorherrschend.

Gem. Arbeitshilfe für PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel sind Flächen der ersten beiden Klassifizierung auf der Ostseite und der Westseite des Planungsgebiets in die Suchraumermittlung für PV-FFA einzubeziehen. Der südliche Bereich wird laut der Arbeitshilfe im Zuge der höheren Bodenzahlen aus der Suchraumermittlung ausgeschlossen. Dieser Bereich fällt jedoch in die Fläche der Bestandshecke sowie der geplanten Hecke der Maßnahme M2.

Damit steht die Planung in Übereinstimmung mit den regionalplanerischen Kriterien zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. (Gemeinsame Arbeitshilfe für PV- FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz- Oberhavel, S. 22)

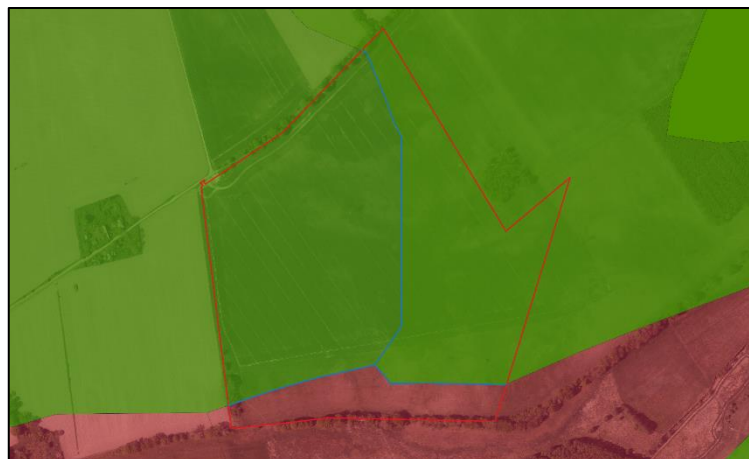


Abbildung 3: Flächen mit entsprechender Bodenzahl die gem. Arbeitshilfe PV-FFA der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV aufgrund des landwirtschaftlichen Ertragspotenzials in die Suchraumermittlung einzubeziehen sind (grün) bzw. von dieser ausgeschlossen sind (rot)

Der Kriterienkatalog der Gemeinde Gumtow zur Errichtung von Solarparks sieht ebenso das Kriterium vor, dass Photovoltaikanlagen nur auf Acker- und Grünlandflächen mit einer maximalen durchschnittlichen Bodenwertzahl, (diese entspricht auch der Ackerzahl und liefert Aussagen über die Ertragsfähigkeit des Bodens) von 28 errichtet werden dürfen. Bei Agri- PV- Anlagen kann auf die Einhaltung der Bodenwertzahl verzichtet werden. Bezogen auf die Vorhabenfläche beträgt die Bodenwertzahl des Geltungsbereichs, ausgenommen der Fläche für Agri- Photovoltaik, durchschnittlich 26. Somit wird die maximal zulässige durchschnittliche Bodenwertzahl von 28 nicht überschritten. Auf der Fläche, auf der Agri- PV geplant ist, beträgt die durchschnittliche Bodenwertzahl **37,08**, welche bei der Errichtung von Agri-PV Anlagen vernachlässigt werden kann.

Die Aufteilung der Flächen nach Bodenwertzahlen sowie die Abgrenzung der Agri- PV- Fläche kann in folgender Abbildung 4 nachvollzogen werden.



Abbildung 4: Flächen mit entsprechender Ackerzahl des Geodienstes des Landes Brandenburg; westliche Fläche ist gleich Agri- Photovoltaik

Bauliche Bestandsanlagen bestehen bisher nicht im Geltungsbereich, womit die Flächen als vollständig unbebaut zu betrachten sind.

2.2 Erschließung

Die äußere Erschließung des Vorhabens ist über die Landesstraße L143 (Gelb in Abbildung 5) sowie der daran anschließenden Gemeindestraße (Grün in Abbildung 5), welche von Norden aus durch Spielhagen zum Geltungsbereich führt, sichergestellt.

Die Gemeindestraße „Gumtowers Weg“, welche von Görike aus vom Südwesten zum Geltungsbereich führt, ist aufgrund des Zustands der Straße nicht als Erschließung für den Solarpark vorgesehen.

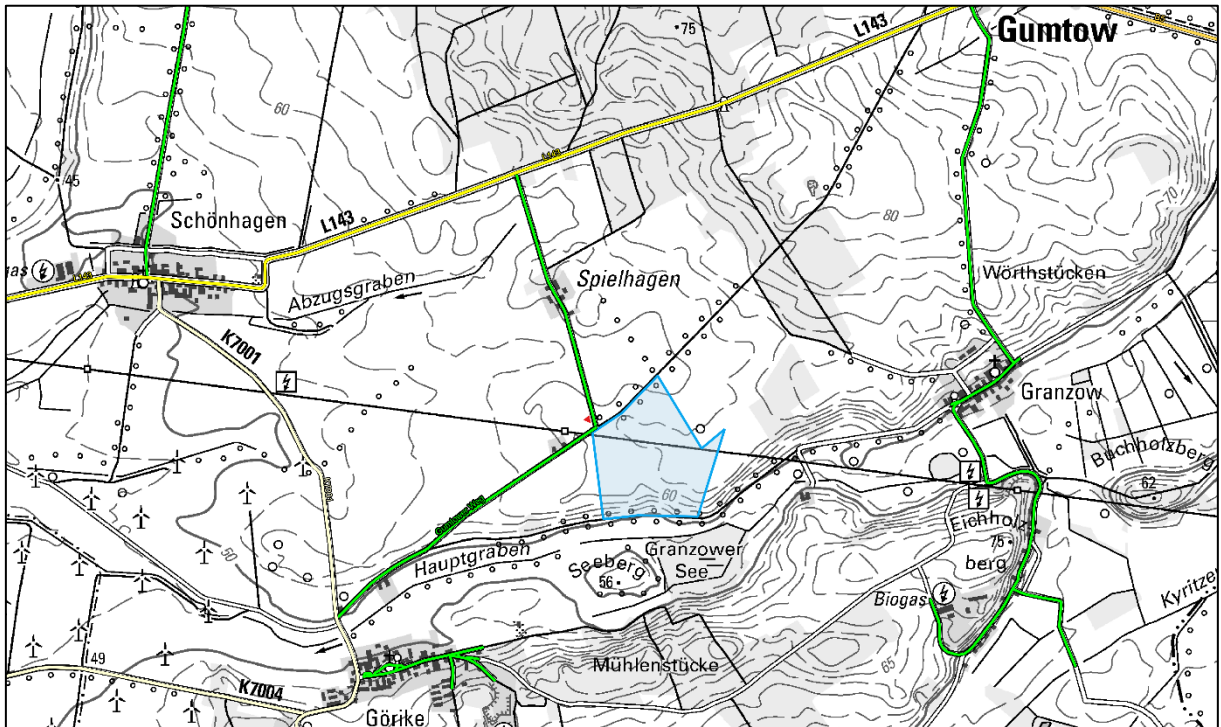


Abbildung 5: Darstellung der Bestandsverkehrsflächen für die Erschließung des Geltungsbereiches (Blau)

Für die innere Erschließung der Vorhabenfläche werden zusätzliche Wegeflächen in wasserdurchlässiger Bauweise errichtet. Diese werden für die regelmäßige Wartung genutzt oder aber auch im Falle einer Havarie für die Befahrung gebraucht.

Mit erhöhten Verkehrsaufkommen ist nach Abschluss der Bauarbeiten und Inbetriebnahme des Solarparks nicht mehr zu rechnen, welches negative Auswirkungen auf die umliegende Wohnbevölkerung mit sich bringen könnte. Lediglich für Wartungszwecke und Instandhaltung der Anlage werden die genannten externen Bestandsverkehrsflächen genutzt.

2.3 Ver- und Entsorgung

Bei den vom Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich um den nach § 35 BauGB zu beurteilenden Außenbereich, der bisher unbebaut ist, weshalb auch Ver- und Entsorgungsanlagen bisher nicht erforderlich waren und somit auch nicht anzunehmen sind.

Es werden jedoch alle erforderlichen Versorgungsunternehmen hinsichtlich ihres zu berücksichtigenden Leitungsbestandes bzw. ihrer geplanten Maßnahmen im Bereich der Plangebietsfläche angeschrieben und bei Betroffenheit nachrichtlich in die Planung übernommen.

Die PV-Anlage ist im rechtlichen Sinne eine technische Einheit, die aus den einzelnen Elementen wie Module, Wechselrichter, Transformatoren, Kabeltrassen besteht.

Die Festsetzung von einzelnen internen Flächen für die Ver- oder Entsorgung bzw. Leitungstrassen der technischen Einheit ist innerhalb der Sondergebietsfläche nicht erforderlich.

Die nächstgelegenen Löschwasserentnahmestellen befinden sich ~600 - 650 Meter nördlich in der Ortslage Spielhagen als Zisterne mit 24 cbm Fassungsvermögen sowie ~1.500 Meter in der Ortslage Gran-zow als Brunnen und Unterflurhydrant DN100. (Abbildung 7)

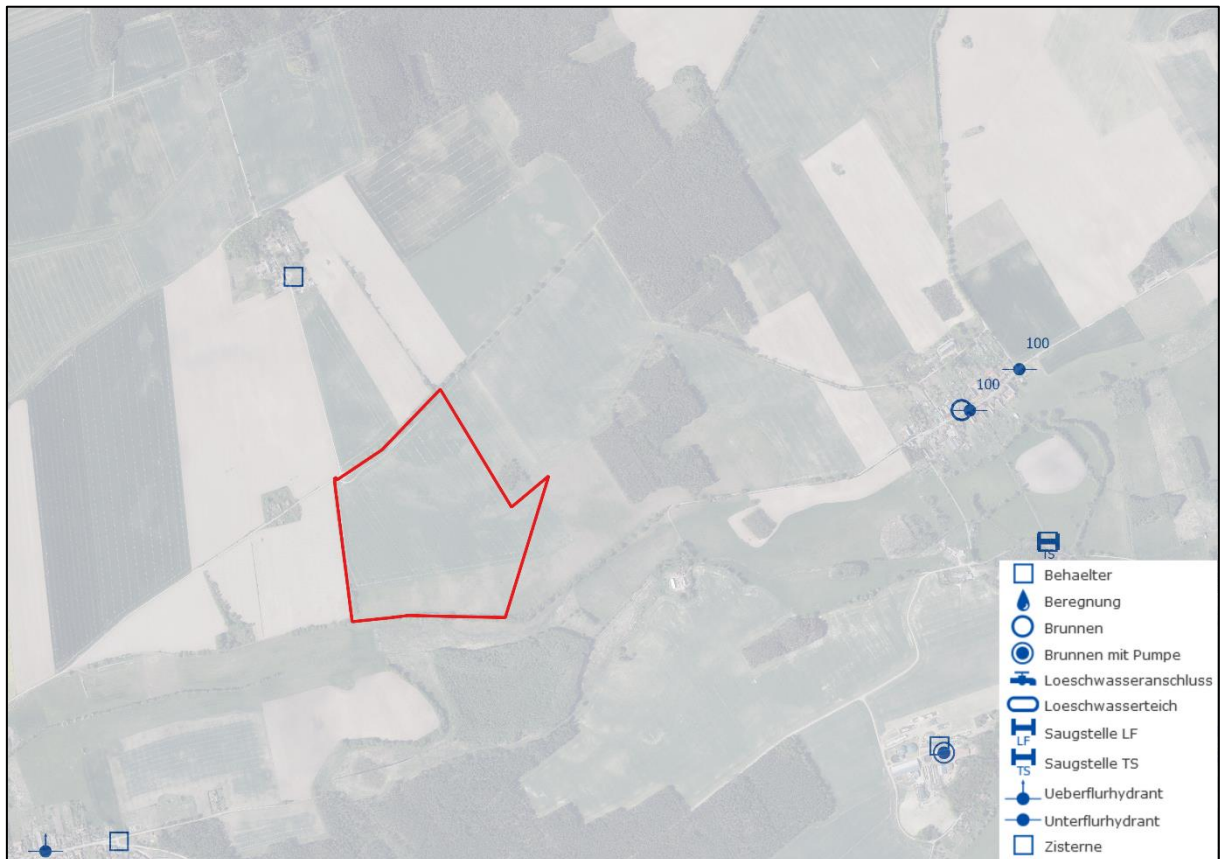


Abbildung 6: Geltungsbereich (Rot) mit angrenzenden Löschwasserentnahmestellen

2.4 Energie

Zum ordnungsgemäßen Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist ein Netzverknüpfungspunkt durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz bzw. durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) E.DIS Netz GmbH mitzuteilen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind in Deutschland verantwortlich für das Übertragungsnetz zur überregionalen Versorgung und Übertragung im Höchstspannungsbereich.

Die Verknüpfung von PV-Freiflächenanlage und Netzeinspeisepunkt erfolgt mittels Erdkabel, die überwiegend in vorhandenen Wegen verlegt werden, sofern möglich.

Die Abstimmung zum nächstgelegenen Netzverknüpfungspunkt dauert derzeit noch an.

2.5 Trink- und Schmutzwasser

Im Zuge der Vorhabenumsetzung zur Photovoltaik-Freiflächenanlage ist ein Anschluss an das vorhandene Trink- und Schmutzwassernetz nicht erforderlich.

2.6 Altlasten

Altlasten sind, auf den zur Bebauung vorgesehenen Flächen, derzeit nicht bekannt und aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Tätigkeiten auch nicht zu erwarten.

Dennoch ist zu beachten, dass der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde jede Auffälligkeit in Bezug auf Bodenkontaminationen bzw. Auffinden von Altablagerungen unverzüglich anzuzeigen sind, damit die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können (Rechtsgrundlage: §31ff Brandenburger Abfall- und Bodenschutzgesetz).

2.7 Natur, Landschaft, Wald und Umwelt

Eine detaillierte Bestandsaufnahme sowie die Darstellung möglicher Auswirkungen in den jeweiligen Schutzgütern des Naturhaushalts zum vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ erfolgt im vollständigen Umweltbericht, welcher als gesonderter Teil dem Entwurf zur Begründung beigelegt wird.

In einer Stellungnahme der unteren Forstbehörde vom 05.06.2025 wurde auf die vorsorglich einzuhaltenen Abstände zu Waldkanten hingewiesen. Innerhalb des Geltungsbereiches liegen keine Waldflächen. Nordöstlich an die Geltungsbereichsgrenze anschließend befindet sich ein Waldabschnitt. Aufgrund dessen werden in der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Baugrenzen an dieser Stelle mit 10 m Entfernung zur Waldkante festgesetzt. Damit ist ein Umfahren der Waldfläche gewährleistet und Schäden durch umstürzende Bäume, sowie Waldbrände werden vermieden.

Zusätzlich beträgt der Abstand zwischen der Hecke der Maßnahme M2.1 an der östlichen Geltungsbereichsgrenze und der Waldkante nach Anpassung der Maßnahmenfläche ebenfalls 10 m.

3 Planungsbindungen

3.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Das Plangebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Das geplante Vorhaben ist daher nicht ohne zusätzliche Bauleitplanung genehmigungsfähig. Somit ergibt sich wie in Kap. 1.2 beschrieben das Erfordernis der Planaufstellung.

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des BauGB vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Bauleitpläne sind dabei den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

3.2 Landesplanung

Mit der, im Jahr 2022 verabschiedeten, Energiestrategie 2040 (Hauptziel Ausbau und Systemintegration) macht das Land Brandenburg seinen politischen Willen deutlich den Anteil der Erneuerbaren Energien im Energieträgermix zu steigern und somit u.a. eine spürbare Senkung der CO₂-Emissionen herbeizuführen. Bezüglich des Anteils von Erneuerbaren Energien am Primärverbrauch stieg das Ziel im Vergleich zur ehemaligen Energiestrategie 2030. Dabei wurde das ehemalige Ziel von 42% - 55% durch die Energiestrategie 2040 auf 68% - 85% erhöht. (Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, Seite 2)

Weil in der Planzeichnung ein Sondergebiet Batteriespeicher festgesetzt ist, wird das Ziel 5.2 des LEP HR angewendet. Da die Batteriespeicher jedoch als Nebenanlagen im Zusammenhang mit PV-FFA errichtet werden, entfällt das Erfordernis für den Siedlungsanschluss gemäß Z 5.2 für diese Fläche.

Für die Beurteilung der Planungsabsicht durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung ist Ziel 6.2. des LEP HR (Freiraumverbund) maßgeblich. In nachstehender Abbildung sind die Freiraumverbundflächen aus der Festlegungskarte des LEP HR dargestellt. Wie auf der Abbildung zu erkennen, überschneidet sich ein geringer Anteil aus dem Freiraumverbund mit dem südlichen Bereich des Planungsgebiets. Die Darstellungen des Freiraumverbundes in der Festlegungskarte sind sehr grob durch Balken dargestellt und können daher nicht hinreichender Bestimmt werden. Bei diesem Bereich handelt es sich jedoch zum großen Teil um die Bestandshecke mit Einzelbäumen.

Um diese Grünstrukturen fortzusetzen, wurde innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zusätzlich eine Ergänzung durch Heckenpflanzung vorgesehen.

Daher kann keine negative Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben abgeleitet werden, **weshalb die aktuelle Planungsabsicht Zielen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg nicht entgegensteht.**

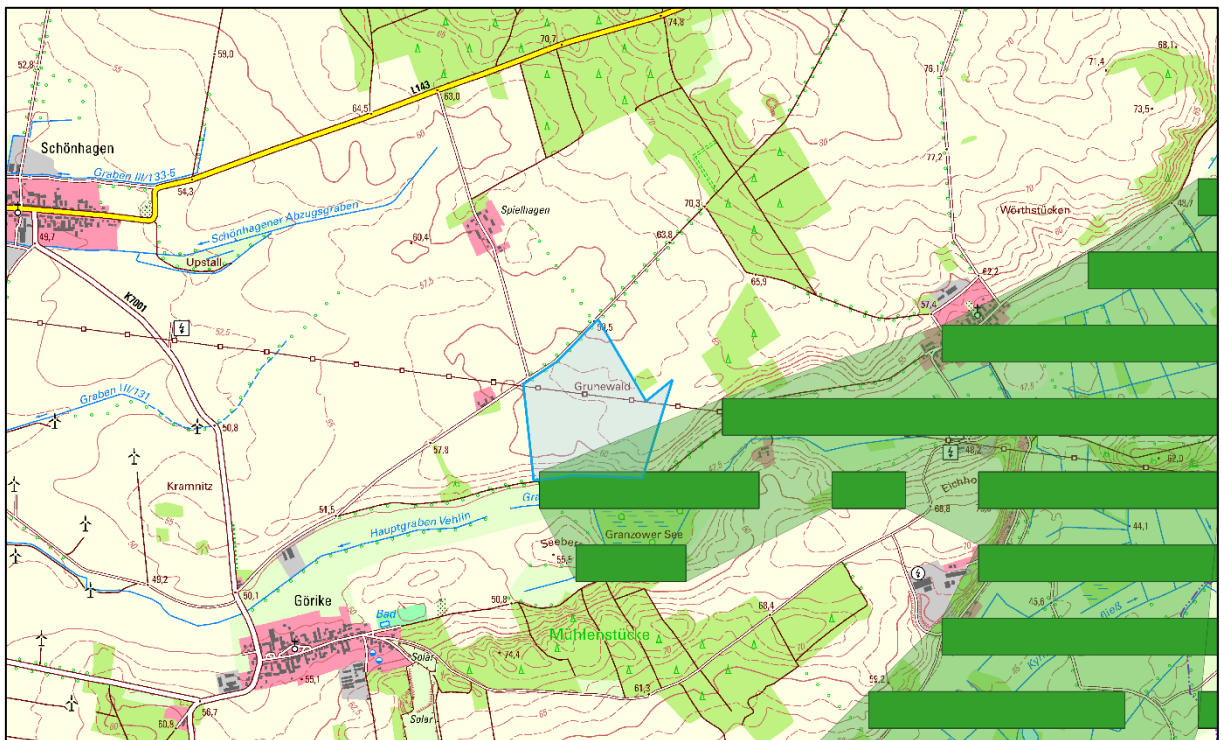


Abbildung 7: Darstellung der nächstgelegenen Flächen des Freiraumverbunds (Grün) gem. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) v. 29.04.2019

3.3 Regionalplanung

Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen. Im Land Brandenburg werden die Regionalpläne im Maßstab 1 : 100.000 erstellt.

Beurteilungsgrundlage der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel bilden:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012, [Nr. 47], S. 1659)
- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. 2020, [Nr. 51], S. 1321)

- Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Windenergienutzung" (2024), Entwurf vom 27.06.2024

Der zuvor in der Landesplanung beschriebene Freiraumverbund findet sich in der Regionalplanung nicht mehr wieder. **Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel teilt auf Ihrer offiziellen Webseite³ mit, dass der Sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ künftig keine Anwendung mehr findet und somit bei der kommunalen Bauleitplanung nicht mehr zu berücksichtigen ist.**

Die in Aufstellung befindliche Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ steht damit regionalplanerischen Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

3.4 Landschaftsplan

Für die damaligen Gemeinden des Amtes Gumtow liegt der Entwurf eines gemeinsamen Landschaftsplanes vom Januar 2001 vor.

Die zu diesem Zeitpunkt zum Amt Gumtow gehörenden Gemeinden Barenthin, Dannenwalde, Demertin, Döllen, Granzow, Groß Welle, Gumtow, Kolrep, Kunow, Schönebeck, Schönhagen b. Gumtow, Schrepkow, Vehlin, Vehlow und Wutike haben sich mit Wirkung vom 30. Juni 2002 zur Gemeinde Gumtow zusammengeschlossen. Das Amt Gumtow wurde zum Zeitpunkt der Bildung der neuen Gemeinde Gumtow aufgelöst.

Eine ausführlichere Gegenüberstellung der Darstellungen des Landschaftsplanes sowie der Beschreibung der Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung kann der Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike, welcher gemäß § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt wird, entnommen werden.

In der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplanes werden in einer Tabelle die Darstellungen des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow für den Bereich des Planungsbereiches und dessen unmittelbare Umgebung sowie für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage beschrieben sowie bewertet, inwiefern die im Landschaftsplan dargestellten Inhalte durch die vorliegende Planung berücksichtigt werden bzw. ob und welche Auswirkungen durch die Planung zu erwarten sind. Dabei wurde die Auswertung getrennt für die einzelnen Karten des Landschaftsplanes vorgenommen. Behandelt werden die Themen:

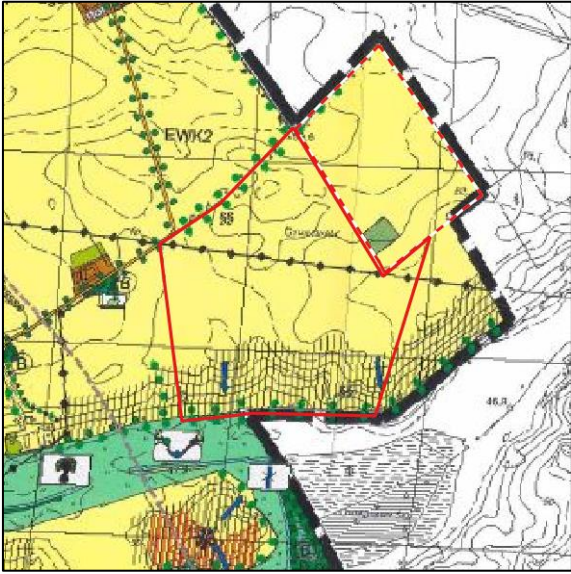
- Karte 1: Boden (Stand Juli 1999) im Bezug auf Winderosionsempfindlichkeit, eingeschränkter Leistungsfähigkeit des Bodens, biotisches Ertragspotential, Verdichtungsempfindlichkeit, Wassererosionsempfindlichkeit
- Karte 3: Oberflächengewässer (Stand Juli 1999) im Bezug auf Reliefbedingte Oberflächenwasserscheide

³ Quelle: <https://www.prignitz-oberhavel.de>

- Karte 4: Klima / Luft / Lärm (Stand: Juli 1999) im Bezug auf Klima, Windoffenheit
- Karte 5: Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung (Stand Juli 1999) im Bezug auf Lärmbelastung durch Bundeswehr- Tiefflüge, durch Ackerbau geprägte Kulturlandschaft
- Karte 6: Schutzgebiete (Stand Juli 1999) im Bezug auf Geschützte Alleeen
- Karte: Flächennutzung/Biototypen – Bestand (Stand September 1999) im Bezug auf die Ausweisung von Acker / Ackerbrache

Die Auswirkungen der vorliegenden Planung auf Natur und Landschaft werden zudem ausführlich im Umweltbericht mit integrierter Artenschutzprüfung (s. Anlage) ermittelt und bewertet. Somit liegen ausführliche Bewertungen der möglichen Auswirkungen der Planung auf die dargestellten Inhalte des LP bzw. auf Natur und Landschaft durch die vorliegende Planung vor. Im Ergebnis werden in der folgenden Tabelle die Darstellungen der Karte: Entwicklungskonzeption (Stand November 1999) des Landschaftsplanes aufgeführt und die entsprechende Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung auf die jeweiligen Themen aufgeführt. Dabei wird auch die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage gegenübergestellt.

Tabelle 1 Gegenüberstellung der Darstellungen des Landschaftsplanes, Karte: Entwicklungskonzeption, und der Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung

Landschaftsplan Amt Guntow/Landkreis Prignitz Gemeinde Görke, Karte: <u>Entwicklungskonzeption</u> (Stand: November 1999)	
Darstellungen des Landschaftsplanes	Berücksichtigung bzw. Auswirkungen durch die Planung
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i> <u>Hellgelb in Abbildung 10:</u> Flächen für die Landwirtschaft und Ackerflächen</p>  <p>Abbildung 8: Überlagerung der Karte Entwicklungskonzeption mit dem Änderungsbereich (rot) sowie der bereits genehmigten Fläche aus der 3. Änderung des</p>	<p>Die Ausweisung des Planungsgebietes als Flächen für die Landwirtschaft und Ackerflächen steht in keinem Konflikt zum Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage, die Ausweisung bezieht sich auf die Darstellung der Bestandsflächen, nicht auf die Entwicklungskonzeption.</p>

<p>FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (rot gestrichelt)</p>	
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i> <u>Hellgelb in Abbildung 10:</u></p> <p>Flächen vorwiegend für Ackerland – standortgemäße, ökologisch verträgliche Landbewirtschaftung nach den Zielen und Maßnahmen des § 11 BbgNatSchG; Erhalt und Pflege naturnaher Strukturen, Schaffung von Pufferzonen zu Kleingewässern und Fließgewässern und</p> <p>Anreicherung der ausgeräumten Feldflur durch Gehölzpflanzungen (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen auf Nord- und Ostseite von Geländekuppen); Anlage von Feldrainen; Verringerung der Schlaggröße; Erhalt der kulturlandschaftlichen Weite</p>	<p>Die festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB (s. Kapitel 5.2) enthalten die Erhaltung und Erweiterung von extensivem Grünland, die Erhaltung und Neuentwicklung von Hecken und Bäumen und Blühstreifen, die Neuanpflanzung von Hecken und Blühstreifen sowie Grünstreifen für Offenlandbrüter. Durch die damit verbundene Strukturanreicherung der Feldflur durch naturnahe Strukturen werden die Entwicklungsziele des Landschaftsplanes im Bezug auf Flächen mit vorwiegend Ackerland berücksichtigt. Im Rahmen des Vorhabens werden die bestehenden Landschaftsstrukturen erhalten sowie neue ergänzt. Landschaftsstrukturen auf der Feldflur gehen auch mit einer Verringerung der Schlaggröße einher. Die Schaffung einer Pufferzone zu Gewässern geschieht in Form von der Erhaltung einer südlich bestehenden Hecke, welche zusätzlich erweitert wird. Denn südlich befindet sich der Granzower Seegraben. Die im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren festgelegte Baugrenze liegt dabei nördlich der Heckenstrukturen, womit der Abstand zur Bebauung erhöht wird. Ein Konflikt der Karte Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes mit dem Vorhaben kann insbesondere durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeschlossen werden.</p> <p>Auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage sind Maßnahmen festgesetzt, die eine Strukturanreicherung der Ackerfläche zur Folge haben. Diese enthalten die Entwicklung eines Extensivgrünlandes sowie die Entwicklung einer landchaftstypischen Heckenpflanzung. Ein Konflikt kann dadurch auch hier ausgeschlossen werden.</p>
<p><i>Innerhalb des Änderungsbereiches:</i> <u>Vertikal schraffiert in Abbildung 10:</u></p> <p>Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion – ganzjährige Bodenbedeckung und Ausschluss</p>	<p>Für das Vorhaben wird im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB eine Maßnahme für die Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland festgesetzt. (s. Kapitel 5.2 Maßnahme ME) Die daraus resultierende Vegetation kann</p>

<p>erosionsfördernder Kulturen, Extensivierung auf Hangflächen</p>	<p>die Wassererosionsempfindlichkeit bzw. -gefährdung verringern. Im Bestand überschneidet sich die im Landschaftsplan dargestellte Fläche mit sandgeprägtem Intensivacker, der eine wesentlich größere Gefahr einer Wassererosion mit sich bringt. Durch die Extensivierung, die auch im Entwicklungskonzept genannt ist, ergibt sich eine Verbesserung in Bezug auf den Widerstand vor Wassererosion im Rahmen des Vorhabens. Daher wird das dargestellte Entwicklungsziel des Landschaftsplanes berücksichtigt.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p><i>Innerhalb der Vorhabenfläche:</i></p> <p><u>Blaue Pfeile in Abbildung 10:</u></p> <p>Richtung des Kalt- und Frischluftflusses – Freihaltung der Kaltluftabflussbahnen von Bebauung und abriegelnder Bepflanzung</p>	<p>Die umgebende offene Lage des Vorhabengebietes in der Landschaft ermöglicht eine gute Durchlüftung. Die großflächig zusammenhängend bewirtschafteten Ackerfluren weisen im Umfeld nur vereinzelte Strukturelemente auf. Das Vorhaben der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Mikroklima dahingehend beeinflussen, als dass die Kaltluftproduktion vermindert wird. Die Oberflächen der Module erhitzen sich bei Sonneneinstrahlung stärker als die Umgebung, was zur Entstehung von Wärmeinseln führen kann. Eine besondere Bedeutung kommt Kaltluft produzierenden Gebieten zu, wenn die entstehende Kaltluft in Belastungsräume abfließen kann (bspw. Größere Siedlungen), was vorliegend jedoch nicht gegeben ist.</p> <p>Im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB wurde die maximal zulässige Höhe der konventionellen Pv-Anlagen auf 3 m und die der Agri-PV-Anlagen auf maximal 6 m festgesetzt. Die Modulzwischenräume der konventionellen PV-Anlagen betragen mindestens 2,5 m, der Achsabstand der Agri-PV-Anlagen mindestens 12 m. Ein Kaltluft- und Frischluftabfluss unterhalb der Unterkante der Module und zwischen den Modulreihen ist so weiterhin möglich.</p> <p>Die neugeplante Hecke im Süden wird die bereits bestehende Hecke, welche sich über einen Großteil der südlichen Grenze erstreckt, ergänzen. Dabei wird die neugeplante Hecke keine größere Höhe aufweisen als</p>

	<p>die bereits bestehende Hecke. Ein Konflikt der Frischluftbahnen mit den geplanten Hecken der Maßnahmen MH wird daher nicht erwartet.</p> <p>Da dem Plangebiet keine besondere Bedeutung als Ausgleich für Belastungsräume zukommt, sind die möglicherweise zu erwartenden Auswirkungen auf das Mikroklima nicht als erhebliche negative Beeinträchtigungen zu bewerten.</p> <p>Die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage ist von der Ausweisung nicht betroffen.</p>
<p>An den Randbereichen des Änderungsbereiches (aufgrund des Maßstabs innerhalb):</p> <p><u>Grüne Kreise in Abbildung 10:</u></p> <p>Alleen / Baumreihen – Erhalt, Pflege, und ggf. Ergänzung</p>	<p>Aufgrund des Maßstabs der Karte des Landschaftsplanes wurden die Alleen / Baumreihen zur besseren Sichtbarkeit weitläufiger als in der Realität eingezeichnet. Eine Überschneidung des Vorhabengebietes mit den nördlich und südlich angrenzenden Gehölzstreifen gibt es jedoch nicht. Dadurch steht das Vorhaben nicht im Konflikt mit dem Erhalt der Alleen / Baumreihen.</p> <p>Dies gilt sowohl für den vorliegenden Änderungsbereich als auch für die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage.</p>

Im Ergebnis steht die Planung und auch nebens die Fläche aus der 3. Änderung des FNP als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht im Konflikt mit der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes des ehemaligen Amtes Gumtow. Besonders die Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB tragen dazu bei, dass die Planung im Hinblick auf die Aspekte Boden, Winderosion, Wassererosion, Landschaftsbild und Strukturanreicherung eine Aufwertung für die betroffene Ackerfläche bietet und von den Entwicklungszielen des Landschaftsplanes nicht abgewichen wird.

3.5 Flächennutzungsplanung

In der aktuellen rechtswirksamen 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Gumtow, OT Görike werden die Flächen im Geltungsbereich nach der Art der allgemeinen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt.

Aus der derzeitigen Darstellung kann die planerische Zielvorstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“, auf den betreffenden Flächen eine Photovoltaik- Freiflächenanlage zu errichten, nicht abgeleitet werden.

Daher hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gumtow in ihrer Sitzung am 28.06.2022 mit Beschluss-Nr. 32/2022 das Verfahren zur Durchführung der 4. Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes

(TFNP) der Gemeinde Gumtow, OT Görike beschlossen. Somit wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike – Gehren“ durchgeführt.

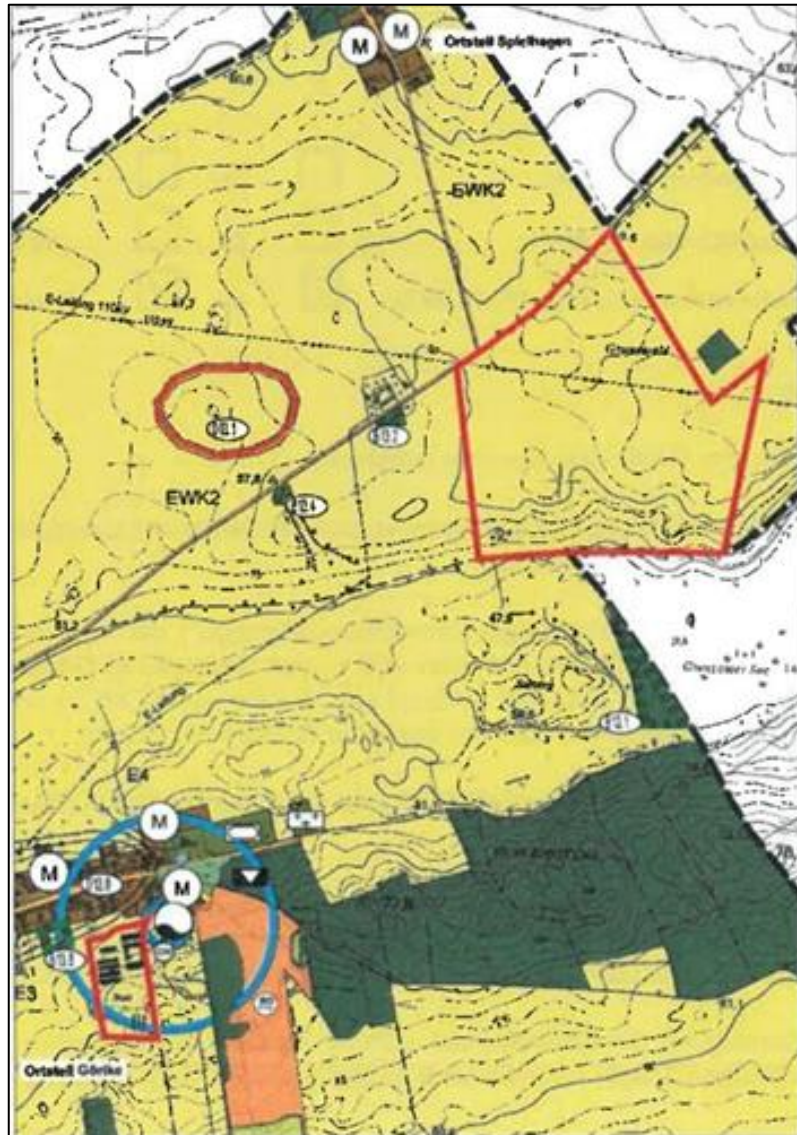


Abbildung 9: Auszug aus der Beschlussvorlage zur Einleitung der 4. Änderung des Teil-FNP der Gemeinde, OT Görike

3.6 Bebauungsplan

Für die Gemeinde Gumtow, Ortsteil Görike, wurde östlich angrenzend an die vorliegende Vorhabenfläche bereits ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Görike - Lindenbüsche“ durch Bekanntmachung als Satzung erhoben.

Der vorgenannte Bebauungsplan wurde aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Gumtow für den Ortsteil Görike gem. § 8 Abs. 3 BauGB entwickelt.

Die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Gumtow für den OT Görike wurde mit AZ: Gb II Sb 3 – 10455/24 // 2024-010 vom 17.01.2025 durch die höhere Verwaltungsbehörde, den Landkreis Prignitz, genehmigt und durch die Gemeinde Gumtow öffentlich bekannt gemacht.

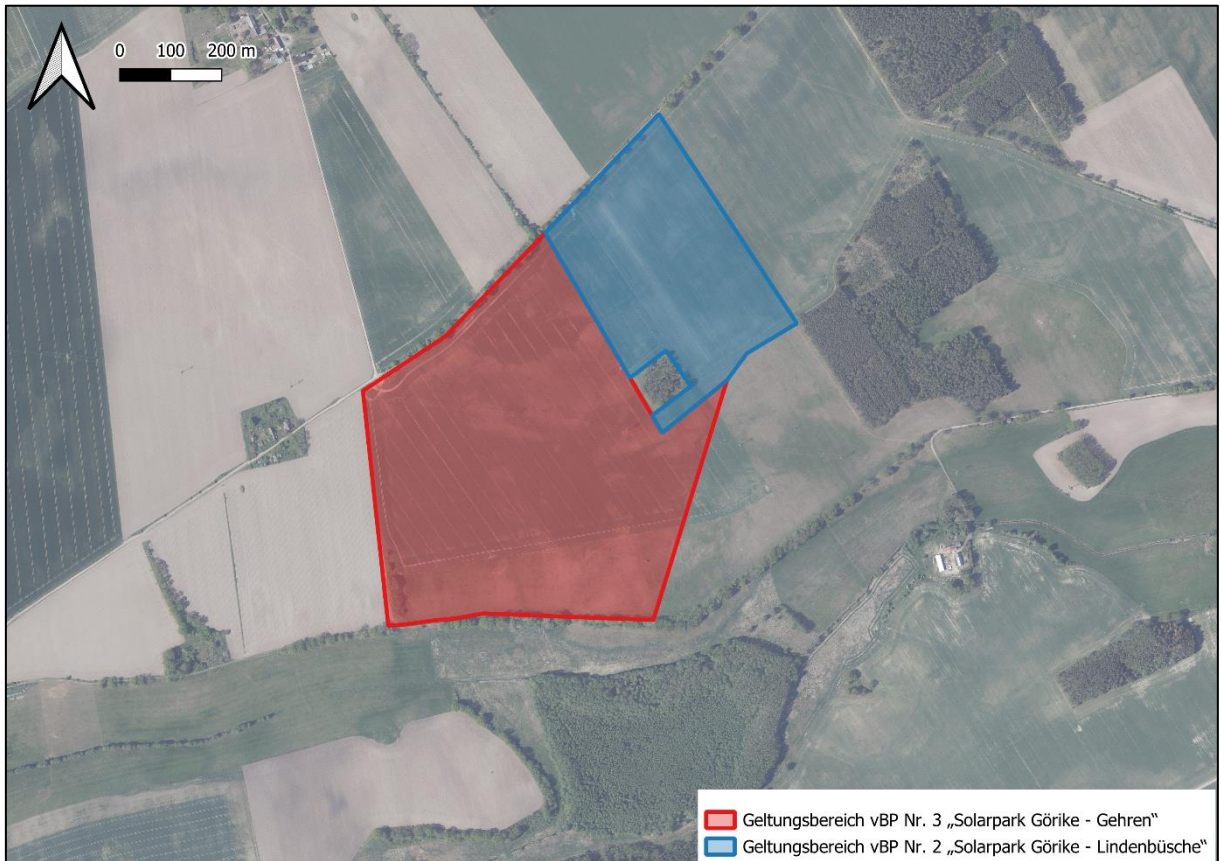


Abbildung 10: Flächenhafte Darstellung der Geltungsbereiche vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ und vBP Nr. 2 „Solarpark Görike - Lindenbüsche“ auf Grundlage der Digitalen Orthophotos Brandenburg

4 Ziele und Zwecke der Planung

Die vorliegende Planung ist ein Baustein zur Zielerreichung der Energiestrategie 2040 des Landes Brandenburg, wonach bis zum Jahr 2040 der Anteil erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch 68% - 85% betragen soll.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf Landwirtschaftsflächen nordöstlich der Ortslage Görike. Der Bebauungsplan wird mit dem Zweck aufgestellt Sonnenenergie mittels Solarmodulen in elektrische Energie umzuwandeln und diese in das öffentliche Versorgungsnetz einzuspeisen, als Beitrag einer nachhaltigen regenerativen Energieproduktion.

5 Planinhalt und Festsetzungen

5.1 Nutzung der Baugrundstücke

5.1.1 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 1.1 Es werden drei Sonstige Sondergebiete unterschiedlicher Zweckbestimmung gemäß §11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt:
SO-PV für die Errichtung konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlagen
SO-Agri-PV für Errichtung von Agri- Photovoltaik -Anlagen
SO-BS für die Errichtung von Batteriespeichern
- 1.2 In den Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung konventioneller Photovoltaik-Freiflächenanlage (SO-PV) ist das Aufstellen von Solarmodulen sowie das Errichten betriebsbedingter Nebenanlagen (dazu gehören Trafostationen und Wechselrichter) zulässig.
- 1.3 Das Sonstige Sondergebiet SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik kombiniert die Nutzung für den landwirtschaftlichen Kulturanbau als Hauptnutzung mit der Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie betriebsbedingter Nebenanlagen (dazu gehören Trafostationen und Wechselrichter) als Sekundärnutzung gem. DIN SPEC 91434.
- 1.4 In dem Sonstigen Sondergebiet SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern, ist die Errichtung von Batteriespeichern und deren betriebsbedingten Nebenanlagen zulässig.
- 1.5 In allen Sonstigen Sondergebieten ist zusätzlich das Aufstellen von Kameramasten zur Überwachung der Anlagen, der Bau von Kabelgräben und das Verlegen von Kabeln, die Anlage erforderlicher Verkehrsflächen in Teilversiegelung, die Errichtung von Systemen für die Löschwasserversorgung und die Errichtung von Sicherheitszäunen zulässig.

Erläuterungen

Als Art der baulichen Nutzung werden die Sonstigen Sondergebiete SO-PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik- Freiflächenanlage sowie SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri- Photovoltaik festgesetzt, um die Erzeugung von elektrischer Energie zu ermöglichen. Diese dienen der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaik-Modulen, einschließlich der zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Trafo- und Übergabestationen) und deren technischer Erschließung. Das Sondergebiet SO-PV ist mit konventionellen Solarmodulen geplant, wohingegen das Sondergebiet SO-Agri-PV eine Nutzung von Agri- Photovoltaik vorsieht.

Bei den konventionellen Solarmodulen handelt es sich um klassische horizontal aufgeständerte Module in der freien Landschaft, die mittels einer Unterkonstruktion in Reihe in einem optimierten Winkel zur Sonne ausgerichtet werden.

Bei Agri- Photovoltaikanlagen wird die Fläche gleichzeitig für die Landwirtschaft als auch für die Erzeugung von elektrischer Energie durch Solarmodule gemäß der DIN SPEC 91434 verwendet. Die DIN

SPEC 91434 regelt die Anforderungen an Agri- Photovoltaik- Anlagen sowie deren gleichzeitige landwirtschaftliche Hauptnutzung und legt entsprechende technische Einordnungen und Voraussetzungen fest.

Das Sondergebiet SO-BS dient als Fläche zur Errichtung der Batteriespeicher zur unmittelbaren Speicherung der gewonnenen und nicht gleichzeitig aufgebrauchten Stromversorgung.

5.1.2 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 2.1 Für die Sonstigen Sondergebiete SO-PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. §19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.2 Der Abstand zwischen den Modulreihen der Sonstigen Sondergebiete SO-PV muss mindestens 2,50 Meter betragen.
- 2.3 Für das Sonstige Sondergebiet SO-PV beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 3,00 Meter, ab 0,8 Meter beginnend von der Geländeoberkante, und darf nicht überschritten werden. Erforderliche Nebenanlagen dürfen eine bauliche Höhe von 4,20 Meter nicht überschreiten.
- 2.4 Für das Sonstige Sondergebiet SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaik wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. §19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.5 Der Achsabstand zwischen den Modulreihen des Sonstigen Sondergebiets SO-Agri-PV muss mindestens 12,00 Meter betragen.
- 2.6 Für das Sonstige Sondergebiet SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage beträgt die maximal zulässige bauliche Höhe der Solarmodule 6,00 Meter und darf nicht überschritten werden. Erforderliche Nebenanlagen dürfen eine bauliche Höhe von 4,20 Meter nicht überschreiten.
- 2.7 Für das Sonstige Sondergebiet SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern wird eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Eine Überschreitung gem. §19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig.
- 2.8 Die maximal zulässige Grundfläche innerhalb aller Sonderbauflächen der erforderlichen Nebenanlagen beträgt 3.000 m² für den gesamten Bebauungsplan.
- 2.9 Kameramasten zur Überwachung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dürfen eine maximal zulässige bauliche Höhe von 5,00 Meter nicht überschreiten.
- 2.10 Bei Errichtung eines Sicherheitszaunes beträgt dessen maximal zulässige Bauhöhe 2,50 Meter inklusive Übersteigschutz. Im Bodenbereich ist eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm sicherzustellen, damit Kleintiere dauerhaft Durchschlupf finden.

- 2.11 Als Bezugspunkt für die Höhenfestsetzungen gelten die im Amtlichen Lageplan festgesetzten Geländehöhen des amtlichen Bezugssystems DHHN 2016.
- 2.12 Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der Sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

Erläuterungen:

Für die Sonstigen Sondergebiete SO-PV und SO-BS wird als Maß der baulichen Nutzung eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Die Festsetzung einer reduzierten GRZ von 0,6⁴ erfolgte in Abwägung eines künftig wirtschaftlichen Betriebs der Photovoltaik-Freiflächenanlage und einer auf das ausschließlich notwendige Maß reduzierten Flächeninanspruchnahme. Die Grundflächenzahl des Sonstigen Sondergebiets SO-Agri-PV von 0,3 ist auf die parallele Nutzung als Landwirtschaftsfläche zurückzuführen. Die GRZ hat unter anderem das Ziel den Boden und dessen natürliche Funktion zu schützen. Dabei werden die Versickerungsfähigkeit sowie die Durchlässigkeit des Bodens gewährleistet. Deshalb hat die GRZ als Festsetzung und planungsrechtliches Instrument die maximal zulässige überbaubare Grundstücksfläche und der damit verbundenen Versiegelung zu definieren. Eine Überschreitung gem. §19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO ist nicht zulässig um nur das notwendige Maß an Versiegelung zu ermöglichen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Baugrenze bestimmt. Die E.DIS Netz GmbH teilte im Rahmen des Rücklaufs der Stellungnahmen am 13.06.2025 mit, dass die 110.kV-Freileitung in einem Bereich von 20 m von der Trassenmitte aus von Solarmodulen freizuhalten ist. Für Bebauungen gilt ein Mindestabstand von 30 m. Des Weiteren sind die Masten der 110-kV-Freileitung in einem Umfeld von 30 m unterirdisch und überirdisch freizuhalten. Daraufhin wurden die Baugrenzen der vorliegenden Planung an die freizuhaltenden Abstände angepasst. Zwar gilt zwischen Bebauungen und Trassenmitte ein Mindestabstand von 30 m, der Abstand zwischen der Baugrenze des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher und der Trassenmitte beträgt dennoch aufgrund von noch unbestimmter Lage der Batteriespeicher innerhalb des Sondergebietes 20 m. Innerhalb des Sondergebietes SO-BS gibt es noch eine Variabilität im Bezug auf die genaue Planung der Batteriespeicher.

Die Module der Agri- Photovoltaik sind mit einer maximal zulässigen baulichen Höhe von max.6 Meter festgesetzt.

Bei vorliegender Planung handelt es sich um eine Bodennahe Aufständering (< 2,10m Bodenhöhe) gem. DIN SPEC 91434, Kategorie II: „Agri-PV-Anlagen mit Bodennahe Aufständering“⁵.

⁴ gem. BauNVO wäre im Sonstigen Sondergebiet eine maximale GRZ von 0,8 möglich

⁵ DIN SPEC 91434 - Agri-Photovoltaik-Anlagen-Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung

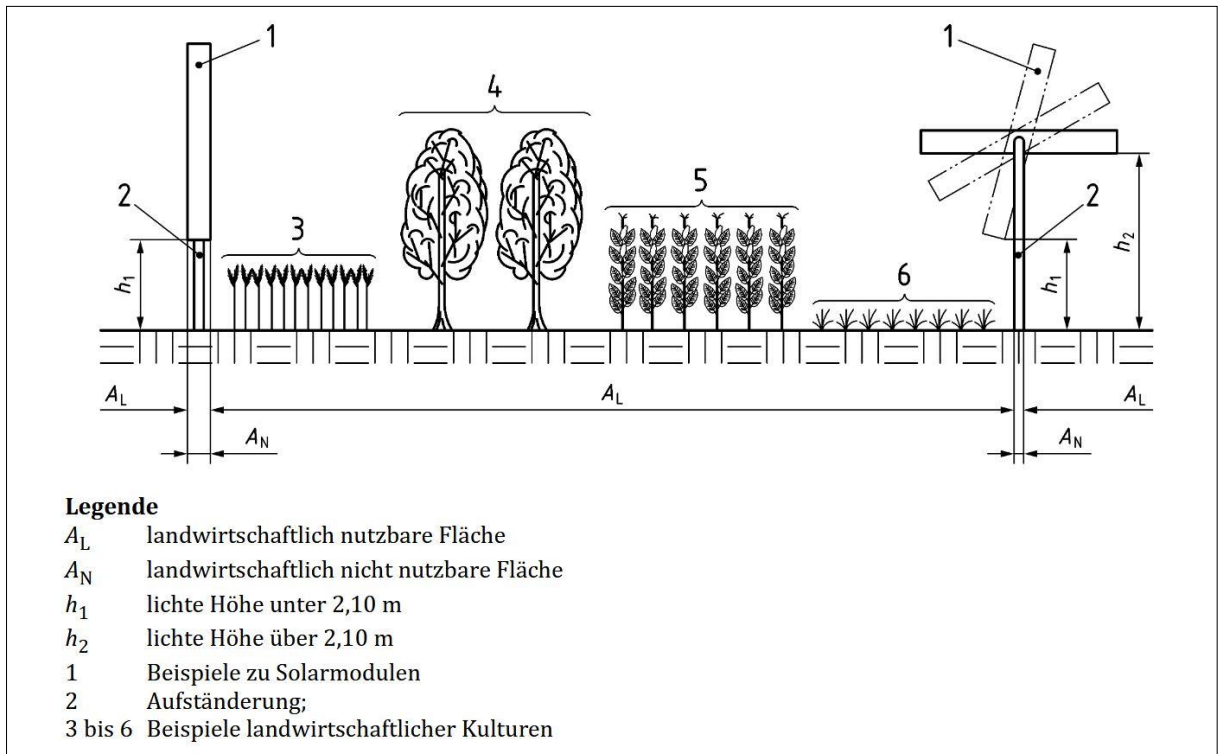


Abbildung 11: Darstellung der landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten in Agri-PV-Anlagen der Kategorie II (bodennahe Aufständerung) DIN SPEC 91434:2021-05

Vorgesehen ist auf der Fläche mit Agri-PV Modulen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung durch den Verpächter der Flächen, **in Form von Intensivackernutzung**, was der Kategorie II 2D entspricht.

Für die Nutzung der Fläche für Agri-PV liegt ein Nutzungskonzept vor, welches der vorliegenden Begründung als Anlage 1 beigefügt ist. Der Verpächter der Flächen ist die Agrargenossenschaft Görike-Schönhagen e.G. Der im Nutzungskonzept festgehaltene Nutzungsplan für die Agri-PV-Fläche sieht für das erste Jahr die Aussaat von Luzernen im Frühjahr vor, welche im Zeitraum von Mai bis September geerntet werden. Anschließend erfolgt ein Fruchtwechsel mit Roggen oder Weizen, welche von der Stickstofffixierung der Luzerne profitieren. Die Maschinen für die landwirtschaftliche Bearbeitung liegen dabei passend für den Reihenabstand und die Höhe vor.

Weiterführende Angaben zur Nutzungskonzeption können dem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept entnommen werden.

Mit der Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen im Sonstigen Sondergebiet sollen die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Errichtung einer technischen Anlage bereits vorab so weit wie möglich minimiert werden.

5.1.3 Überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO

Textliche Festsetzung:

- 3.1 Die Errichtung baulicher Anlagen ist ausschließlich innerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig. Ausgenommen hiervon sind der Sicherheitszaun sowie neu anzulegende Erschließungswege, die innerhalb der sonstigen Sondergebiete auch außerhalb der dargestellten Baugrenzen zulässig sind.

Erläuterungen:

Bei der Festlegung der Baugrenzen wurden die erforderlichen Abstände zu den umgebenden Waldflächen und Gehölzstrukturen eingehalten, so dass keine Gehölze einschließlich die geplante Heckenpflanzung oder ihre Wurzelbereiche (Traufbereiche zuzüglich 1,50 m) beeinträchtigt werden.

5.2 Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Festsetzungen der Planzeichnung:

- 4.1 Erforderliche Erschließungswege im Sonstigen Sondergebiet sind als „Schotterrasen“ in Teilversiegelung maximal 5,00 Meter breit herzustellen, mit Ausnahme der Kurvenradien, und müssen eine Tragfähigkeit für Fahrzeuge mit 10 Tonnen Achslast gewährleisten. Die maximal zulässige Grundfläche zusätzlicher Verkehrsflächen beträgt 23.000 m².
- 4.2 Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.

Erläuterungen:

Im Sinne der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz des §1a Abs. 2 BauGB, ist die Anlage zusätzlicher Verkehrsflächen außerhalb des Geltungsbereiches unzulässig. Die Erschließung erfolgt über öffentliche Flurstücke, die bereits als Weg ausgebaut sind. Die Zufahrt erfolgt ausgehend von der Landesstraße L143 über die Ortslage Spielhagen und wird durch die textliche Festsetzung zur Straßenbegrenzungslinie verdeutlicht.

Durch die Teilversiegelung der Wegeflächen innerhalb des Geltungsbereiches soll ein vollständiger Funktionsverlust im Naturhaushalt vermieden werden, aber die Befahrbarkeit im Brandfall gewährleistet sein. Darüber hinaus werden die Wegeflächen noch für Service- und Wartungszwecke benötigt, wobei dies allgemein durch Fahrzeuge bis 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse erfolgt und daher keiner zusätzlichen Festsetzungen bedarf.

5.3 Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

Festsetzung der Planzeichnung:

5. Das in den Sonstigen Sondergebieten anfallende Niederschlagswasser ist auf den Vegetationsflächen der jeweiligen Grundstücke zu versickern.

Erläuterungen:

Die direkte Rückführung des Niederschlagswassers vor Ort dient der Kompensation bzw. der Minderung des Eingriffs in den Grundwasserhaushalt.

5.4 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Festsetzung in der Planzeichnung:

6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Blendung ist der 2,50 m hohe Sicherheitszaun entlang der nordwestlichen Grenze des SO-Gebietes, zwischen den Punkten SZ1 und SZ2 sowie entlang der nördlichen Grenze des Freileitungsschutzstreifens, zwischen den Punkten SZ3 und SZ4, mit einer blickdichten Zaunblende auszustatten.

Erläuterungen:

Bei Auswirkungen durch Blendwirkungen ist die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtemissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 zu beachten. Kritische Immissionsorte liegen vorwiegend östlich und westlich weniger als 100 m von der Photovoltaikanlage entfernt. Erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen können gemäß BImSchG dann auftreten, wenn der Grenzwert von maximal 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr an einem Immissionsort erreicht bzw. überschritten wird.

Um die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die potentiellen Blendwirkungen durch die Solarmodule zu ermitteln, wurde durch das DGS Landesverband Berlin Brandenburg e.V. ein „Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexionen an PV-Modulen (Blendgutachten) für den Solarpark Görike Gehren“ mit Stand: 27.10.2025 erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass potentielle Blendwirkungen auf den nördlich verlaufenden Gumtowers Weg bestehen. Diese könnten die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Der nordwestliche Einfahrtsbereich überlagert sich mit dem Freileitungsschutzstreifen, der aufgrund von Sicherheitsvorkehrungen keine Bepflanzung zulässt. Dadurch entsteht ein offener Bereich, der eine Blendwirkung von den Solarmodulen ausgehend in Richtung Nordwesten zulässt. Daraufhin wurde eine Maßnahme in Form einer Sichtunterbrechung empfohlen. Daraus hervorgehend wird die Sichtunterbrechung durch die Ausstattung des Sicherheitszaunes mit einer Zaunblende zwischen den Punkten SZ1 und SZ2 (106 m Länge) sowie zwischen den Punkten SZ3 und SZ4 (ca. 304 m Länge) festgesetzt.

Mögliche Blendwirkungen durch den Solarpark auf den nördlich verlaufenden Gumtowers Weg können somit vermieden und Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden.

Eine weitergehende Auseinandersetzung und Auswertung des Blendgutachten samt grafischer Darstellung der Sichtunterbrechung können dem Umweltbericht entnommen werden. Das Blendgutachten kann der Anlage 3 des Umweltberichtes entnommen werden.

5.5 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 b BauGB

Festsetzung der Planzeichnung:

7.1 Maßnahme M1 – Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands

Im Süden der SO-PV ist das bestehende Extensivgrünland welches eine Fläche von 1,85 ha umfasst, zu erhalten und pflegen.

Auf der verbleibenden Fläche, welche eine Größe von 8,22 ha umfasst, ist ein extensives Grünland zu entwickeln und zu pflegen. Die Fläche für den Erhalt von extensivem Grünland und die Fläche für die Entwicklung von extensivem Grünland entsprechen den Abgrenzungen der sonstigen Sondergebiete SO-PV und SO-BS in Ihrer Gesamtsumme. Die gesamte Fläche M1 ist durch ein brutvogelfreundliches Pflegemanagement zu pflegen.

Als Maßnahmeninitialisierung ist auf mindestens 50 % der Fläche zur Entwicklung von extensivem Grünland eine Regio-Saatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 - Ostdeutsches Tiefland auszubringen.

Erläuterungen

Mit Umsetzung der Maßnahme können Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche ausgeglichen werden. Die Erreichung des Maßnahmenziels eines artenreichen extensiven Grünlands ist aufgrund der begünstigten Standortfaktoren (nährstoffarme, durchlässige Sandböden) nach 5–10 Jahren anzunehmen.

In der Regel ist bereits genug Samenpotential im Boden vorhanden. Eine Nachsaat ist nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz durchzuführen. Als Saatgut ist eine Regiosaatgutmischung z.B. „Feldrain und Saum“⁶ des Ursprungsgebietes 4 „Ostdeutsches Tiefland“ zu verwenden.

Festsetzung der Planzeichnung:

7.2 Maßnahme M2.1 – Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit vorgelagertem Blühstreifen

In den mit M2.1 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine landschaftstypische Heckenpflanzung sowie eine Blühwiese zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

⁶ Saatgutmischung SaatenZeller UG 4 vom Typ Feldrain und Saum (https://www.saaten-zeller.de/rel/images/rsmregio/UG4_frisch.pdf)

Innerhalb der Maßnahmenfläche M2.1 ist eine dreireihige Hecke aus gebietsheimischen und standort-gerechten Gehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist auf der dem Solarpark zugewandten Seite der Hecke ein Blühstreifen anzulegen. Sowohl die Hecke als auch der Blühstreifen weisen eine Breite von 5 Metern auf.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche M2.1, erfolgt in einem Pflanz- und Reihenabstand von 1,50 m, wobei die Pflanzen mindestens der Qualität Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen müssen. Darüber hinaus sind in der mittleren Reihe Heister mit einem Abstand von 15,0 Metern zu pflanzen, die mindestens der Pflanzqualität Hei 125-200 cm entsprechen.

Der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zum Vollzug von § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes - Gebietseigene Gehölze (Gehölzerlass Brandenburg) vom 15. Juli 2024 ist bei der Pflanzenauswahl entsprechend zu berücksichtigen. Die Blühstreifen sind mithilfe einer Regio-Saatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Die Pflegemaßnahmen für den Blühstreifen können der Maßnahme M3 entnommen werden.

Erläuterungen:

Die Heckenpflanzung der Maßnahme M2.1 dient vorrangig der Eingriffsminimierung, dem Sichtschutz der künftigen Solarparkflächen sowie als Ausgleich für das Landschaftsbild. Außerdem geht eine Erhöhung der Erlebbarkeit des touristischen Gesamtkonzepts einher.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg.

Die Hecken, für welche eine dreireihige Bepflanzung vorgesehen ist, werden in einer Breite von 5 Meter angelegt.

Innerhalb der umschließenden Heckenstruktur ist zur Förderung der biologischen Vielfalt auf der gesamten Länge der Hecken ein Blühstreifen zu entwickeln. Dadurch werden beide Landschaftsstrukturen miteinander vernetzt und Lebensräume verbunden.

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/ Sommer von den Insekten ernähren.

Die **Staffelmahd** ist aufgrund der entstehenden unterschiedlichen Wuchshöhen auszuführen. Vögel profitieren von dicht bewachsenen Flächen, in Form von gut versteckten Nistplätzen. In licht bewachsenen Flächen ergibt sich ein leichterer Zugang zu Insekten.

Blühstreifen stellen eine gute Futterquelle sowie Wanderkorridor für viele Insekten dar, gelten als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner und werden von der Bevölkerung in der Regel als positiv wahrgenommen, da das Landschaftsbild aufgewertet wird.

Die [Pfleheinweise](#) für den Blühstreifen entsprechen der Maßnahme M3.

Festsetzung in der Planzeichnung:

7.3 [Maßnahme M2.2 – Entwicklung einer Heckenpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen mit vorgelagertem Blühstreifen](#)

In den mit [M2.2](#) gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist [eine gemischte Hecke mit Nadelgehölzen und landschaftstypischen Laubgehölzen](#) sowie eine [vorgelagerte Blühwiese](#) zu entwickeln und dauerhaft zu pflegen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche [M2.2](#) ist eine dreireihige Hecke aus gebietsheimischen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen zu pflanzen. Zusätzlich ist auf der dem Solarpark zugewandten Seite der Hecke ein Blühstreifen anzulegen. Sowohl die Hecken als auch der Blühstreifen weisen eine Breite von 5 Metern auf. Dabei wird ein Mischungsverhältnis von dauergrünen Gehölzen zu sonstigen landschaftstypischen Gehölzen von 3:2 empfohlen.

Die Pflanzung der Heckensträucher innerhalb der Maßnahmenfläche [M2.1](#), erfolgt in einem Pflanzabstand von 1,50 m und einem Reihenabstand von 1,75 m. Die Qualität der Pflanzen muss für Nadelgehölze mindestens 3xv mB 80-100 cm und für die Laubgehölze mindestens Str. 2xv. ohne Ballen 60-100 cm dreitriebig entsprechen.

Der Blühstreifen ist mithilfe einer Regio-Saatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Eine Artenliste sowie die Pflegemaßnahmen für den Blühstreifen können der Maßnahme [M3](#) entnommen werden.

Erläuterungen:

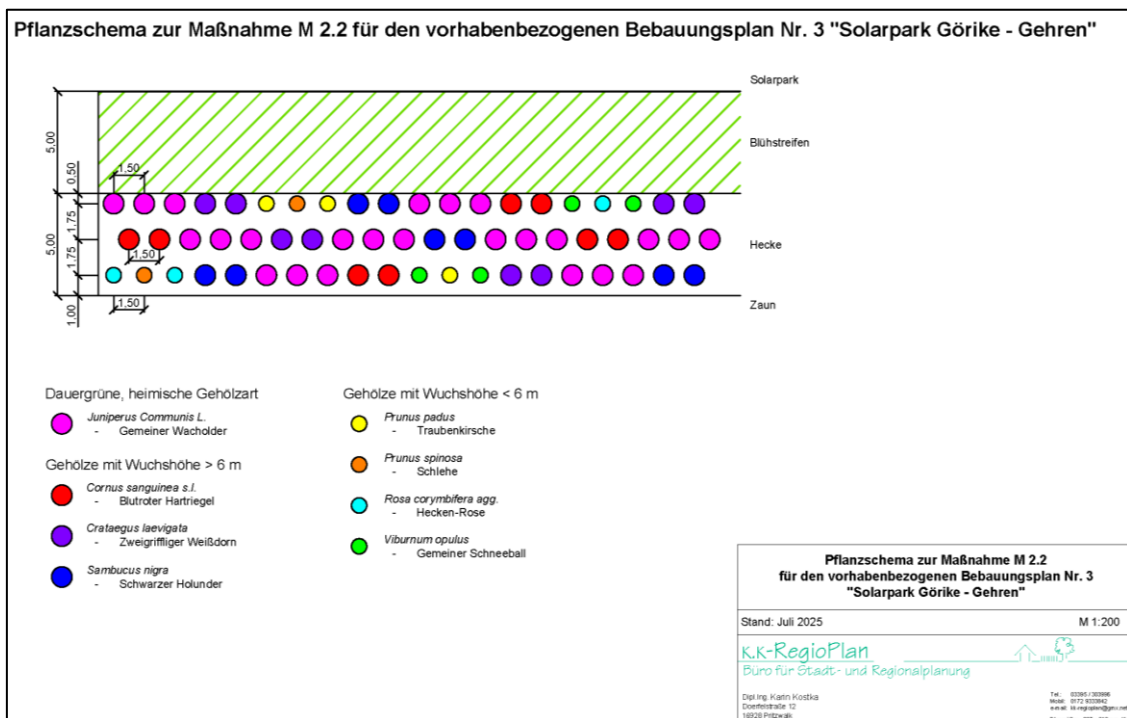


Abbildung 12 Pflanzschema für die Maßnahme M2.2

Die gemischte Heckenpflanzung der Maßnahme M2.2 dient dem Ausgleich für das Landschaftsbild sowie dem Sichtschutz der künftigen Agri-PV-Fläche.

Damit nicht aus Kostengründen zu kleine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die keine städtebaulich wirksame Wuchshöhe erreichen, sollen für die Bepflanzungen Mindestqualitäten festgesetzt werden. Diese Mindestqualitäten richten sich nach der HVE des Landes Brandenburg. Da für Nadelgehölze in der HVE keine Angaben getroffen werden, wird sich bei der Wahl der Qualität an den Laubgehölzen orientiert.

Die Agri-PV Anlagen sind mit einer Höhe von maximal 6 m festgesetzt, daher muss eine sichtverschattende Hecke mit Gehölzarten bepflanzt werden, die eine Wuchshöhe von mindestens 6 m erreichen. Um eine Sichtverschattende Wirkung auch im Winter erreichen zu können, ist die Zwischenpflanzung von Nadelgehölzen im Bereich der Agri-PV-Anlagen zulässig. Die Wahl der Gehölzarten wurde gemäß der Gehölzsetzung Brandenburg vom 15.07.2024 getroffen. Durch die gewählten heimischen Laubgehölze soll der standorttypische Landschaftscharakter der Hecke weiterhin gewährleistet bleiben und außerdem ein mögliches Habitat für Vogel- und Insektenarten schaffen. Aufgrund der Zusammensetzung wird die Hecke nicht als Kompensationsleistung für die Versiegelung von Boden angerechnet.

Die Hecken, für welche eine dreireihige Bepflanzung vorgesehen ist, werden in einer Breite von 5 Meter angelegt.

Innerhalb der umschließenden Heckenstruktur ist zur Förderung der biologischen Vielfalt auf der gesamten Länge der Hecken auf der dem Solarpark zugewandten Seite ein Blühstreifen zu entwickeln. Dadurch werden beide Landschaftsstrukturen miteinander vernetzt und Lebensräume verbunden.

Die Auswahl einer gebietsheimischen Regio-Saatgutmischung geht daraus hervor, dass einheimische Insekten an die heimischen Pflanzenarten angepasst sind. Die Saatgutmischung ist zudem mehrjährig auszuwählen, damit überwinterte Insekten und Vögel profitieren. Die Vegetationsschichten, die sich im Verlauf des Jahres ergeben, bieten Insekten einen Rückzugsort. Vögel können sich im Winter von den Samen und im Frühjahr/ Sommer von den Insekten ernähren.

Die **Staffelmahd** ist aufgrund der entstehenden unterschiedlichen Wuchshöhen auszuführen. Vögel profitieren von dicht bewachsenen Flächen, in Form von gut versteckten Nistplätzen. In licht bewachsenen Flächen ergibt sich ein leichter Zugang zu Insekten.

Blühstreifen stellen eine gute Futterquelle sowie Wanderkorridor für viele Insekten dar, gelten als Rückzugsraum für Feldhasen und Rebhühner und werden von der Bevölkerung in der Regel als positiv wahrgenommen, da das Landschaftsbild aufgewertet wird.

Die **Pflegehinweise** für den Blühstreifen entsprechen der Maßnahme M3.

Tabelle 2 Pflanzenliste 1: dauergrüne, heimische Gehölzarten (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Juniperus Communis L.</i>	Gemeiner Wacholder

Tabelle 3 Pflanzenliste 2: Gehölze mit Wuchshöhe >6 m (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Cornus sanguinea s.l.</i>	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Tabelle 4 Pflanzliste 3: Gehölze mit Wuchshöhe <6 m (nach Gehölzerlass Brandenburg vom 15.07.2024)

Botanischer Name	Deutscher Name
<i>Frangula alnus</i>	Gemeiner Faulbaum
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i> ¹	Schlehe
<i>Rosa corymbifera agg.</i> ⁵	Hecken-Rose
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Festsetzung der Planzeichnung:

7.4 Maßnahme M3 – Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Entwicklung von vorgelagerten Blühstreifen

In den mit M3 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind **Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zu erhalten** und ein Blühstreifen zu entwickeln sowie dauerhaft zu pflegen.

Der Gehölzbestand innerhalb des Geltungsbereiches unterliegt der Baumschutzverordnung des Landkreises Prignitz (BaumSchV-PR). Der geschützte Gehölzbestand ist zu erhalten und darf nicht beseitigt, beschädigt, wesentlich verändert oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Die Blühstreifen sind mithilfe einer Regio-Saatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2g/qm betragen. **Der Streifen soll eine Breite von 5 m aufweisen.**

Erläuterungen:

Der vorgelagerte Blühstreifen soll bestehende Grünstrukturen mit seiner Vielfalt unterstützen. **Der Streifen soll eine Breite von ca. 5 m aufweisen.**

Durch die Anpasstheit von einheimischen Insekten an heimischen Pflanzenarten, ist eine gebietsheimische Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland zu verwenden. Die Saatgutmischung soll dabei mehrjährig sein, um überwinternde Vögel und Insekten zu unterstützen. Insekten profitieren dabei von den, im Verlauf des Jahres entwickelten, Vegetationsschichten. Diese gelten als Rückzugsort. Vögel profitieren im Winter von den Samen und im Frühjahr sowie Sommer von den Insekten.

Vogelarten wie das Braunkehlchen und die Feldlerche profitieren von dicht bewachsenen Flächen, in Form von gut versteckten Nistplätzen und Singwarten. In licht bewachsenen Flächen ergibt sich ein leichter Zugang zu Insekten.

Festsetzung der Planzeichnung:

7.5 Maßnahme M4 - Verdichtung des Bestandsgehölzes

An der gemäß Planzeichnung gekennzeichneten Stelle werden Einzelbäume im Gehölzbestand ergänzt. Gemäß dem Bestand wird die Art Stieleiche (*Quercus robur*) verwendet. Die Pflanzqualität der Hochstämme muss mindestens Ballenware, 2x verpflanzt, StU 10-12 betragen.

In einem Zeitraum von 3 Jahren sind die Gehölze gemäß DIN 18916 - 18919 (Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) zu pflegen.

Erläuterung

Durch eine Begehung wurden Lücken in den Bestandsgehölzen aufgenommen. Diese werden entsprechend durch die Pflanzung von Einzelgehölzen nachverdichtet. Die Stieleiche wurde entsprechend als Art für die Bepflanzung gewählt, da das Feldgehölz im Bestand überwiegend Stieleiche aufweist. Auch im Umfeld findet sich die Art in den Allen wieder. Um den Charakter des vorhandenen Gehölzes zu erhalten, wird auf die Pflanzung von immergrünen Gehölzen wie in der Maßnahme M2.2 verzichtet. Ein adäquater Sichtschutz ist aufgrund der Größe der bestehenden Eichen ebenfalls gegeben und soll durch die Zwischenpflanzungen an den entsprechenden Stellen zusätzlich nachverdichtet werden.

Für die Wahl der Qualität für die Zwischenpflanzungen wird sich an der, die in der HVE vorgegebenen Pflanzqualität für die Kompensation von Baumverlusten, orientiert.

Festsetzung der Planzeichnung:**7.6 Maßnahme M5 – [Entwicklung eines Feldvogelstreifens für Vögel des Offenlandes](#)**

Auf der mit M5 gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist die bisher als Intensivacker genutzte Fläche als Feldvogelstreifen für Vögel des Offenlandes (hier: Feldlerche) anzulegen und zu erhalten. Die Maßnahme dient zum Erhalt von 7 Brutrevieren der Feldlerche.

Von der Maßnahmenfläche M5 (8.393,49 m²) soll eine Teilfläche von 6.834,15 m² bei Maßnahmenumsetzung aus der bisherigen ackerbaulichen Nutzung genommen und als Feldvogelstreifen entwickelt werden. Auf der restlichen Teilfläche von 1.559,34 m² befindet sich bereits Dauergrünland und ist zu erhalten.

Erläuterungen:

Die Meidedistanz der Feldlerche gegenüber Hochspannungsfreileitungen wird allgemein mit 100 m angegeben, bei einer Masthöhe bis 40 m ist ein Abstand von 50 m ausreichend. (BAYERISCHES STAATMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2023)

Der Abstand zu den geplanten Heckenpflanzungen in den westlichen, östlichen und südlichen Randbereichen des Geltungsbereichs kann entfallen, da die neu anzupflanzenden Hecken noch keine Kulissenwirkungen entfalten, weil sie in den ersten Jahren ihrer Entwicklung relativ langsam wachsen und damit zunächst ebenfalls zu keinem Meideverhalten führen.

Es kann Ausnahmen der Unzulässigkeit von Pestiziden, Düngern und Pflanzenschutzmitteln geben (z. B. gezielter Herbizideinsatz im Falle des Auftretens von Problemarten). Diese sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Die Modulzwischenräume der konventionellen PV- Anlagen betragen 2,5 m, die Achsabstände von den Agri- PV- Anlagen 12m.

Darüber hinaus entstehen auf der SO-PV Fläche aufgrund der Anordnung der Modulreihen zusätzlich extensive Grünlandflächen von 5 Streifen je 8 Meter Breite, [die für die Ansiedelung von Brutrevieren geeignet sind](#). Unter Berücksichtigung der zu Gehölzen einzuhaltenden Abstände umfassen diese Flächen insgesamt ca. 1,2 ha.

Zudem ist im Bereich SO-Agri-PV aufgrund der Achsabstände von 12 m zwischen den geplanten Modulreihen in Abhängigkeit von der Feldkultur [die Nutzung als Nahrungsfläche und Revierumfeld](#) auf einer Fläche von ca. 3,32 ha möglich.

Insgesamt steht somit innerhalb der B-Plan-Fläche eine besiedelbare Fläche ([Bruthabitat, Revierumfeld sowie Nahrungsflächen](#)) für die Feldlerche von 5,36 ha zur Verfügung.

5.6 Zulässigkeit Baulicher und sonstiger Nutzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGBFestsetzung der Planzeichnung:

8. Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, die durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.

5.7 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB werden die zuständigen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Mitteilung zu berücksichtigender Bestandsanlagen bzw. eigener Planungen aus der jeweils eigenen Zuständigkeit, die vom Vorhaben betroffen sind, gebeten mitzuteilen, um diese als nachrichtliche Übernahmen in die Planung zu übertragen.

110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH

Es wird eine 110-kV-Freileitung der E.DIS Netz GmbH nachrichtlich übernommen. Die E.DIS Netz GmbH teilte im Rahmen des Rücklaufs der Stellungnahmen am 13.06.2025 mit, dass die 110.kV-Freileitung in einem Bereich von 20 m von der Trassenmitte aus von Solarmodulen freizuhalten ist. Für Bebauungen gilt ein Mindestabstand von 30 m. Des Weiteren sind die Masten der 110-kV-Freileitung in einem Umfeld von 30 m unterirdisch und überirdisch freizuhalten. Daraufhin wurden die Baugrenzen der vorliegenden Planung an die freizuhaltenden Abstände angepasst. Der Abstand zwischen den Baugrenzen und der Trassenmitte beträgt 20 m, der Abstand zwischen den Baugrenzen und den Masten der 110-kV-Freileitung beträgt 30 m. Zwar gilt zwischen Bebauungen und Trassenmitte ein Mindestabstand von 30 m, der Abstand zwischen der Baugrenze des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher und der Trassenmitte beträgt dennoch aufgrund von noch unbestimmter Lage der Batteriespeicher innerhalb des Sondergebietes 20 m. Innerhalb des Sondergebietes SO-BS gibt es noch eine Variabilität im Bezug auf die genaue Planung der Batteriespeicher.

Zusätzlich wird die sich daraus ergebene mit Leitungsrecht belastete Fläche (Freileitungsschutzstreifen) durch die E.DIS Netz GmbH nachrichtlich übernommen. Diese Fläche innerhalb des Geltungsbereiches ergibt sich aus den weiter oben genannten freizuhaltenden Schutzbereichen um die 110-kV-Freileitung herum und deren Masten.

5.8 Hinweise

5.8.1 Denkmalschutz

Im Bereich des Vorhabens sind derzeit keine Denkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1-2 registriert.

Im südlichen Abschnitt des Vorhabens besteht aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind. Dieser Abschnitt wurde als nachrichtliche Übernahme mit in die Planzeichnung eingetragen.

Die Vermutung gründet sich u a. auf folgende Punkte:

1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an

der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.

2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind sowohl der Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Referat Großvorhaben, zwei Wochen im Voraus mitzuteilen.

Sollten während der Bauausführung im Vorhabenbereich bei Erdarbeiten - auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche - Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Prignitz und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß § 11 Abs. 3 BbgDSchG kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG).

Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat der Träger des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3, 9 Abs. 3-4 und 11 Abs. 3 BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicherzustellen.

Auf der Planzeichnung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike – Gehren“ unter den Hinweisen zum Denkmalschutz befindet sich eine grobe Zusammenfassung der obenstehenden Hinweise.

5.8.2 Artenschutz

Maßnahme M5 - Anlage eines Feldvogelstreifens für Vögel des Offenlandes

Hinweise zur Anlage des Feldvogelstreifens:

Die Anlage des Streifens hat unter Berücksichtigung folgender Maßgaben zu erfolgen:

- Länge des Streifens 248,83 m, Breite 27 m (Gesamtfläche 6.834,15 m²)

- Mindestens 50 m Abstand zu Bestandsgehölzen sowie mind. 50 m zur Hochspannungsfreileitung Perleberg-Kyritz
- Anlage einer selbstbegrünter Brache durch Belassen des Streifens im Herbst- oder Winterzustand (z. B. Stoppelbrache oder Winterzwischenfrucht)
- Auf der Maßnahmenfläche ist eine Mahd nach folgenden Maßgaben durchzuführen:
 - außerhalb der Brutzeit, das heißt nur vom 16.08 bis 28./29. Februar des Folgejahres
 - jährliche abschnittsweise Mahd auf je 1/3 der Fläche oder Mahd der gesamten Fläche alle 3 Jahre,
 - keine Bodenbearbeitung, zum Beispiel durch Walzen oder Schleppen
- kein Befahren des Streifens im Zeitraum 01.03.-15.08.
- Kein Einsatz von Pestiziden, Düngern und Pflanzenschutzmitteln auf und unmittelbar angrenzend an den Streifen, keine mechanische Unkrautbekämpfung, Ausnahmen (z. B. gezielter Herbizideinsatz im Falle des Auftretens von Problemarten) sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich
- Die Position des Streifens muss nicht jährlich wechseln, bei gleichbleibendem Standort ist dieser alle drei Jahre umzubereiten

Darüber hinaus entstehen auf der SO-PV Fläche aufgrund der Anordnung der Modulreihen zusätzlich extensive Grünlandflächen von 5 Streifen je 8 Meter Breite, die für die Nutzung als Nahrungsfläche und Revierumfeld geeignet sind. Unter Berücksichtigung der zu Gehölzen einzuhaltenen Abstände umfassen diese Flächen insgesamt ca. 1,2 ha.

Die Sicherung der Maßnahme hat durch Pflegevertrag über eine Dauer von 25 Jahren zu erfolgen.

Erläuterungen:

Somit entstehen mit dem Feldvogelstreifen unter Einbeziehung der von Bebauung freigehaltenen Bereiche zwischen den Modulfeldern in der Teilfläche SO-PV insgesamt ca. 1,2 ha für die Feldlerche nutzbare Fläche.

Die Lage und Länge des Streifens sind so gewählt, dass

- a) dieser zwischen der Agri-PV-Anlage und der konventionellen PV- Freiflächenanlage liegt,
- b) die zwischen den Modulfeldern gelegenen Brachflächen eine Länge von mindestens 80 m pro Revier abdecken
- c) durch die räumliche Anordnung ein Abstand der Revierzentren von ca. 100 m zueinander gewährleistet werden kann.

Zudem ist im Bereich SO-Agri-PV aufgrund der Achsabstände von 12 m zwischen den geplanten Modulreihen in Abhängigkeit von der Feldkultur ebenfalls eine Brutansiedlung auf einer Fläche von ca. 3,32 ha möglich.

Insgesamt steht somit innerhalb der B-Plan-Fläche eine besiedelbare Fläche für die Feldlerche 5,36 ha zur Verfügung.

Vermeidungsmaßnahme V1 – Bauzeitenregelung für Offenlandbrüter

Zum Schutz der im Offenland lebenden Brutvögel sind alle bauvorbereitenden Maßnahmen sowie Bau- und Baumaßnahmen zur Errichtung des Solarparks ausschließlich im Zeitraum vom 01.09 bis 28./29.02. eines Folgejahres zulässig.

Baumaßnahmen auf der Vorhabenfläche, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens 7 Tage betragen.

Baumaßnahmen können auch in der Brutzeit stattfinden, wenn vor Beginn der Brutzeit (01.03.) in den Baufeldern eine Vergrämung durch die Anlage und Erhaltung von Schwarzbrachen erfolgt, d.h. ab März alle 7 Tage schleppen. Die Schwarzbrachen müssen spätestens bis zum 28./29.02. eines Jahres funktionsfähig hergestellt sein und bis zum Beginn der Baumaßnahmen oder bis zum Ende der Haupt-Brutzeit (31.08.) aufrechterhalten werden.

Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des LK Prignitz im Detail abzustimmen.

Erläuterung:

Im Rahmen der Stellungnahme des Landkreises Prignitz vom 22.05.2025 zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Solarpark Görike-Gehren“ wurde darauf verwiesen, dass für den im Jahr 2024 in einem Waldbereich südöstlich des Geltungsbereiches nachgewiesenen Horst des Mäusebussards unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von der Bauzeitenregelung möglich sei, diese Voraussetzungen jedoch im Umweltbericht sowie in der Begründung ebenfalls aufzuschlüsseln sind.

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zur Kontrolle und Einhaltung von Bauzeitenregelungen zum Schutz von Großvögeln im östlich angrenzenden „Solarpark Görike-Lindenbüsche“ wurde in einer artenschutzfachlichen Begehung am 14.04.2025 festgestellt, dass der in Rede stehende Horst des Mäusebussardes in Gänze verfallen und als Horst nicht mehr erkennbar ist, diese Mitteilung erhielt auch die UNB des Landkreises Prignitz.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Niststättenerlass, Anlage 4 zum Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (AGW-Erlass) Brandenburg, Stand 1. Fortschreibung 25.07.2023, besagt, dass der Schutz eines ungenutzten Horstes der Art Mäusebussard nach 2 Jahren ununterbrochener Nichtnutzung oder nach natürlichem Zerfall des Horstes erlischt.

Da der Horst des Mäusebussardes nicht mehr vorhanden ist und somit auch nicht mehr genutzt werden kann, entfällt die empfohlene Bauzeitenregelung gem. Anlage 2 - Endbericht zu den Faunistischen Kartierungen der Avifauna und Herpetofauna 2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ sowie der Schutzbereich von 200 m.

5.8.3 Pflegehinweise zu geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Maßnahme M1 – Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands

Auf den mit M1 gekennzeichneten Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind eine Bodenbearbeitung oder ein Pflegeumbruch zu unterlassen. Davon ausgenommen ist die Bodenbearbeitung durch Walzen und Schleppen, die jeweils nur bei Bedarf und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz maximal einmal im Jahr bis Ende Februar durchzuführen ist.

Um Verletzungen der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der erforderlichen Pflegemaßnahmen für die Artengruppe Vögel vorab ausschließen zu können, sind auf der Maßnahmenfläche erforderliche Pflegemaßnahmen grundsätzlich nur außerhalb der Hauptbrutzeit (01.03.-15.08.) im Zeitraum 16.08.-28./29.02. eines Folgejahres zulässig. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz können abweichende Mahdtermine vereinbart werden, wenn gewichtige Gründe (bspw. vermehrtes Auftreten von Jakobs-Kreuzkraut oder Brandschutz) vorliegen.

Im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (1. - 5. Jahr) ist maximal 2x jährlich eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen, wobei das anfallende Mahdgut zur Aushagerung des Standortes von der Fläche zwischen den Modulreihen zu beräumen ist.

Im Rahmen der sich anschließenden Unterhaltungspflege ist je nach noch vorhandener Nährstoffverfügbarkeit im Boden und dem daraus resultierenden Aufwuchs höchstens 1x jährlich aber mindestens alle 3 Jahre eine Mahd außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen. Das Mahdgut ist ebenso von der Fläche zu beräumen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf der Fläche grundsätzlich unzulässig sind das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln. Ausgenommen hiervon ist eine bedarfsweise Gesundungskalkung⁷ in der Maßnahmenfläche.

Des Weiteren soll durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung eines Extensivgrünlandes eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Optional kann die Pflege anstelle von Mahd auch durch Schafbeweidung erfolgen, wobei je nach Aufwuchs in der Maßnahmenfläche 4-6 Schafe/ha vorzusehen sind.

⁷ Gesundungskalkung ist die Aufkalkung versauerter Böden in den anzustrebenden pH-Bereich (pH-Klasse „C“), der vom Verband deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) festgelegt ist.

Im Zuge der Herstellung der Maßnahmenflächen sowie der anschließenden Bewirtschaftung sind die die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916, 18917 und 18919 zu berücksichtigen.

Erläuterungen:

Durch die Vorgaben zur Pflege und Entwicklung des extensiven Grünlands soll eine Aufwertung der bisherigen Intensivackerflächen als Lebensraum für zahlreiche Insekten, aber auch Vögel und andere Wildtiere erreicht werden.

Durch das brutvogelfreundliche Pflegemanagement einschließlich Zeitenregelung der Pflegemaßnahmen sollen Vogelarten des Offenlandes begünstigt werden, die in Folge der Inanspruchnahme von Offenlandflächen bei Vorhabenrealisierung von Habitatverlust betroffen sein können.

Maßnahme M2.1 – [Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit vorgelagertem Blühstreifen](#)

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutz Einrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre. Die Überhälter sind dabei zu schonen.

Mit den Hecken ist auf voller Länge ein Blühstreifen innerhalb der Heckenstruktur vorgesehen. Die Blühstreifen sind mithilfe einer Regio- Saatgutmischung gebietsheimisch und standortgerecht auszuwählen. Es ist eine mehrjährige Saatgutmischung einzusäen. Die Saatstärke soll 2g/qm betragen.

Die Blühstreifen werden jährlich mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Staffelmahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht. Bei der Staffelmahd werden die Blühstreifen immer nur abschnittsweise bearbeitet, sodass frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf den Flächen grundsätzlich unzulässig sind eine Düngung sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden.

Maßnahme M2.2 – Entwicklung einer Heckenpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen mit vorgelager-tem Blühstreifen

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Die Hecken sind für die ersten 3 Jahre zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen und fachgerecht zu pflegen. Die Schutzeinrichtungen gegen Wildverbiss können bei gesicherter Kultur, frühestens nach 3 Jahren, entfernt werden.

Nach der Etablierung können die Hecken regelmäßig fachgerecht zurückgeschnitten werden, abschnittsweise und nicht öfter als alle 5 Jahre.

Die Blühstreifen werden jährlich mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Staffelmahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht. Bei der Staffelmahd werden die Blühstreifen immer nur abschnittsweise bearbeitet, sodass frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf den Flächen grundsätzlich unzulässig sind eine Düngung sowie das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, Herbiziden und Insektiziden.

Maßnahme M3 – Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Entwicklung von vorgelagerten Blühstreifen

Zur Erreichung eines artenreichen Spektrums für den Blühstreifen ist eine [gebiets-heimische Regiosaatgutmischung des Ursprungsgebietes 4 – Ostdeutsches Tiefland](#). Die Saatgutmischung soll dabei mehrjährig sein, um überwinternde Vögel und Insekten zu unterstützen.

Die Blühstreifen werden jährlich mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Staffelmahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht. Bei der Staffelmahd werden die Blühstreifen immer nur abschnittsweise bearbeitet, sodass frisch gemähte, einjährige und zweijährige Teilbereiche entstehen.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie von Dünger ist auf den Flächen [zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen](#) sowie der Blühstreifen grundsätzlich unzulässig.

Maßnahme M4 - Verdichtung des Bestandsgehölzes

Für die Gehölzpflanzungen der landschaftstypischen Hecke sind die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der DIN 18916, 18917 und 18919 beachtlich.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie von Dünger ist auf den Flächen für die Verdichtung von Bestandsgehölzen grundsätzlich unzulässig.

Maßnahme M5 – Entwicklung eines Feldvogelstreifens für Vögel des Offenlandes

Das Grünland wird einmal jährlich mit einer insekten- und brutvogelfreundlichen Staffelmahd mit Balkenmähern oder per Motorsense gemäht.

Bei der Mahd ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens 10 cm zwischen der Oberkante des Bodens und dem Mähwerk einzuhalten. Während des Mähvorgangs darf nicht schneller als Schrittgeschwindigkeit gefahren werden und der gesamte Mähvorgang muss unter menschlicher Überwachung stattfinden. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie von Dünger ist auf den Flächen des Grünlandes grundsätzlich unzulässig.

5.8.4 Umweltüberwachung

Mit negativen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ist zu rechnen, wenn die festgesetzten Maßnahmen nicht eingehalten werden. Daher ist eine Kontrolle der frist- und ordnungsgemäßen Durchführung der baubegleitenden Maßnahmen notwendig.

Für die geplanten Pflanzmaßnahmen wird zudem eine Pflege zur Fertigstellung gem. DIN 18916 festgesetzt. Im Anschluss ist eine Entwicklungs- und Unterhaltungspflege gem. DIN 18917 und 18919 für die Dauer von 4 Jahren durchzuführen. Somit kann ein sicheres Anwachsen und eine kräftige Entwicklung gewährleistet werden.

Darüber hinaus ist die Umsetzung des Pflegeregimes auf den zu einzelnen Maßnahmenflächen regelmäßig zu überwachen und das angestrebte Entwicklungsziel auf Erfolg zu überprüfen.

Im Rahmen einer naturschutzfachlichen Begleitung des geplanten Vorhabens sind durch entsprechend fachkundige Personen regelmäßige Funktionskontrollen bezüglich der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

5.8.5 Gewässerschutz

Die erforderlichen Trafostationen sind entsprechend den Anforderungen des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. den §§ 17, 18 und 34 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu errichten und zu betreiben.

Die Trafostationen sind auf einer flüssigkeitsundurchlässigen Fläche (z.B. einer Schutzwanne) herzustellen. Sie müssen dauerhaft beständig gegenüber den zu erwartenden Belastungen (chemisch, thermisch und mechanisch) sein.

5.8.6 Brandschutz

Grundsätzlich sind die Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sowie § 5 Abs. 2 BbgBO 1 i. V. m. mit der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zur Gewährleistung eines ausreichenden

Brandschutzes im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen. Gemäß den allgemeinen Anforderungen für die geplante Anlage ist zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung eine Löschwassermenge von mindestens 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden vorzuhalten. Dies kann gewährleistet werden durch:

- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einem Löschwassersauganschluss nach DIN 14244, dessen Ergiebigkeit für mindestens 3 Stunden gewährleistet sein muss, oder
- unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Die Feuerwehrezufahrten und die Feuerwehrebewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 Tonnen befahren werden können und eine Breite von mindestens 2,5 Metern aufweisen. Die Feuerwehrezufahrt ist als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die Kennzeichnung muss von der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein.

6 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 ist eine Umweltprüfung durchzuführen und in Form eines Umweltberichtes darzulegen. Im Umweltbericht wird das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht aufbereitet und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Die Gemeinde legt fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zu untersuchen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB insbesondere

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S.d. BNatSchG,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- die umweltbezogenen Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird die Planung dem aktuellen Ist-Zustand gegenübergestellt und so schutzgutbezogen die möglichen Auswirkungen ermittelt und bewertet. Der Umweltbericht beinhaltet darüber hinaus eine integrierte Artenschutzprüfung für die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote die sich aus dem § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben. Die Ergebnisse der durchgeführten Erfassungen zu den prüfungsrelevanten Artengruppen sowie die Erfassungsmethodik werden in den jeweiligen Kapiteln zu den Artengruppen im Umweltbericht beschrieben.

Der Umweltbericht wird der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“, als gesonderter Teil als Anlage, beigelegt.

7 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Der Anlass für die Eingriffs- Ausgleichsbilanz ist die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Görrike. Der Umfang der erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Eingriffs-Ausgleichsbilanz, kann aus den textlichen Festsetzungen der maximal zulässigen Grundflächen der Nebenanlagen sowie der Verkehrsflächen abgeleitet werden, wonach bauliche Nebenanlagen eine Grundfläche von 3.000 m² (Vollversiegelung) und neue Verkehrsflächen eine Grundfläche von maximal 23.000 m² (Teilversiegelung) in Anspruch nehmen dürfen. Somit sind Maßnahmen erforderlich, die geeignet sind, Funktionsbeeinträchtigungen mit einem Flächenäquivalent Vollversiegelung von 14.500 m² (1,45 ha) auszugleichen.

Die Maßnahme M1 – „Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands“ sieht die Umwandlung von ca. 8,22 ha Intensivackerfläche sowie ca. 1,85 ha Intensivgrünland in extensives Grünland vor. Insgesamt werden somit ca. 10,07 ha Fläche in extensives Grünland umgewandelt. Zur Berechnung der Kompensationsleistung der Maßnahme M1 wird den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) Folge geleistet. Gemäß der HVE können Vollversiegelungen allgemeiner Funktionsausprägung durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensives Grünland mit einem Faktor von 2,0 kompensiert werden. Für die Umwandlung von Intensivgrünland in extensives Grünland wird er Faktor 3,0 verwendet. Damit ergibt sich für die Maßnahme M1 – „Erhaltung und Entwicklung eines extensiven Grünlands“ eine Kompensationsleistung von 47.300 m² (4,73 ha). Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fläche und Boden durch Versiegelungen mit einem Flächenäquivalent Vollversiegelung von 1,45 ha können somit allein durch die Maßnahme M1 als vollständig kompensiert betrachtet werden.

Durch die Maßnahme M2.1 – „Entwicklung einer landschaftstypischen Heckenpflanzung mit vorgelagertem Blühstreifen“ werden ca. 2.900 m² (0,29 ha) Intensivackerfläche sowie 2.000 m² (0,2 ha) Intensivgrünland in eine landschaftstypische Heckenpflanzung umgewandelt. Insgesamt werden damit ca. 4.900 m² (4,9 ha) Fläche in eine Landschaftshecke umgewandelt. Für die Maßnahme M2.2 „Entwicklung einer Heckenpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen mit vorgelagertem Blühstreifen“ wird auf einer Fläche von ca. 1.400 m² (ca. 0,14 ha) eine gemischte Hecke aus dauergrünen und heimischen Gehölzen angelegt. Diese wird ausschließlich für die Kompensation des Schutzgutes Landschaftsbild angerechnet.

Die Blühstreifen der Maßnahmen M2.1 und M2.2 umfassen eine Umwandlung von ca. 2.000 m² (0,2 ha) Intensivgrünland und von 4.300 m² (0,43 ha) Intensivackerfläche. Insgesamt werden 6.300 m² (0,69 ha) Fläche in Blühstreifen umgewandelt.

Gemäß der HVE wird zur Berechnung der Kompensationsleistung bei der Umwandlung von Ackerflächen in Heckenpflanzungen sowie der Umwandlung von Intensivgrünland in Heckenpflanzungen der Faktor 2,0 verwendet. Bei der Umwandlung von Intensivgrünland in Blühwiese (Extensivgrünland) wird der Faktor 3,0 verwendet und für die Umwandlung von Ackerland in Blühwiese der Faktor 2,0. Die Kompensationsleistung beträgt daraufhin für die Heckenpflanzung der Maßnahme M2.1 ca. 2.400 m² (0,24 ha) und für den Blühstreifen der Maßnahmen M2.1 und M2.2 ca. 2.800 m² (0,28 ha). Durch die Heckenpflanzung M2.1 und M2.2 werden vorrangig die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf das Land-

schaftsbild ausgeglichen. Durch die Heckenpflanzung der Maßnahme M2.1 werden außerdem multifunktional die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche und Boden durch Versiegelungen ausgeglichen. Die Blühstreifen der Maßnahmen M2.1 und M2.2 gelten auch als Ausgleich für das Schutzgut Fläche und Boden.

Die Maßnahme M3 – „Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Entwicklung von vorgelagerten Blühstreifen“ sieht eine Umwandlung von ca. 2.300 m² (0,23 ha) Intensivackerfläche sowie 2.300 m² (0,23 ha) Intensivgrünland in vorgelagerte Blühstreifen vor. Insgesamt beträgt die Maßnahmenfläche M3 somit ca. 4.600 m² (0,46 ha). Für die Umwandlung von Ackerflächen in Blühstreifen wird der Faktor 2,0 verwendet, für die Umwandlung von Intensivgrünland in Blühstreifen der Faktor 3,0. Somit ergibt sich eine Kompensationsleistung als Ausgleich der Beeinträchtigung der Schutzgüter Fläche und Boden durch Versiegelung von ca. 1.900 m² (0,19 ha).

Für die Maßnahme M4 „Verdichtung des Bestandsgehölzes“ werden Einzelgehölze in die Lücken zwischen den Bestandsgehölzen gepflanzt. Diese Maßnahme ist vollständig als Kompensation für das Landschaftsbild anzurechnen.

Durch die Maßnahme M5 – „Entwicklung eines Feldvogelstreifens für Vögel des Offenlandes“ wird eine Fläche von ca. 8.400 m² (0,84 ha) in einen Feldvogelstreifen umgewandelt. Diese Fläche besteht aus ca. 6.800 m² (0,68 ha) Intensivackerfläche sowie aus ca. 1.600 m² (0,16 ha) Intensivgrünland. Für die Berechnung der Kompensationsleistung werden die Faktoren der Umwandlung in Extensivgrünland benutzt, wobei für die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland der Faktor 2,0 und für die Umwandlung von Intensivgrünland in Extensivgrünland der Faktor 3,0 verwendet wird. Die daraus resultierende Kompensationsleistung der Maßnahme M5 beträgt ca. 3.900 m² (0,39 ha) und dient neben der Umwandlung in Extensivgrünland dem Ausgleich des Verlustes von 7 Brutrevieren der Feldlerche. Pro auszugleichendem Brutrevier sind 0,5 ha Flächenbedarf erforderlich, womit sich ein Flächenbedarf von 3,5 ha ergibt. Durch die Maßnahme M5 sowie der Anordnung der Module der Sonstigen Sondergebiete SO-PV und SO-Agri-PV ergibt sich eine besiedelbare Fläche von 5,36 ha. Somit gelten die Verluste der Brutreviere der Feldlerche als vollständig ausgeglichen.

Die gesamten Kompensationsmaßnahmen (M1- M5) ergeben zusammen eine Kompensationsleistung von ca. 58.100 m² (5,81 ha).

Somit steht das Flächenäquivalent Vollversiegelung der maximal erwartbaren Versiegelung mit 14.500 m² (1,45 ha) einer Kompensationsleistung von ca. 58.100 m² (5,81 ha) entgegen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die Eingriffe können somit als vollständig ausgeglichen betrachtet werden.

Tabelle 5: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görke - Gehren“

Eingriff				Vermeidung	Ausgleich und Ersatz				
Konflikt / Schutzgut	Beschreibung des Eingriffs bzw. der betroffenen Fläche	Umfang des Verlustes/ der Auswirkungen	weitere Angaben	Beschreibung der Vermeidung	Maßnahmen Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Umfang der Maßnahme	Ort der Maßnahme; zeitlicher Verlauf	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft	-		-	M2.1	Entwicklung von landschaftstypischer Heckenpflanzung mit Blühstreifen auf Ackerflächen und Intensivgrünflächen	ca. 4.900 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft	-		-	M2.2	Entwicklung einer gemischten Heckenpflanzung mit Blühstreifen auf Ackerflächen und Intensivgrünflächen	ca. 1.400 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Landschaftsbild	Errichtung eines technischen Bauwerks in der freien Landschaft	-	-	-	M4	Verdichtung eines Bestandgehölzes mit Pflanzungen von heimischen Laubbäumen	Pflanzung von Einzelgehölzen	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
Versiegelung/ Boden	Vollversiegelung	3.000 m ²	Totalverlust, bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M1	Entwicklung von Extensivgrünland auf Ackerflächen und Intensivgrünflächen	ca. 100.700 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert
	Teilversiegelung	23.000 m ²	Teilverlust (50%), bau- und anlagebedingt	Reduzierung auf notwendiges Maß	M3	Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Entwicklung vorgelagerter Blühstreifen auf Ackerflächen und Intensivgrünflächen	ca. 4.600 m ²		
Brutreviere	Verlust von Brutrevieren - Feldlerche	7	Totalverlust, bau- und anlagebedingt		M5	Anlage eines Feldvogelstreifen für Vögel des Offenlandes auf Ackerflächen und Intensivgrünflächen	ca. 8.400 m ²	Geltungsbereich; Durchführung der Maßnahmen zeitnah nach Genehmigung	Eingriff kompensiert

8 Flächenbilanzierung

Der Geltungsbereich des vBP Nr. 3 „Solarpark Görike - Gehren“ umfasst eine Fläche von 34,66 ha. Innerhalb des Geltungsbereiches werden die drei Sonstigen Sondergebiete SO-PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage, SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri- Photovoltaik und SO-BS mit der Zweckbestimmung Errichtung von Batteriespeichern festgesetzt.

In nachfolgender Tabelle sind die Größen der einzelnen Flächen und deren Anteil am gesamten Geltungsbereich aufgeführt.

Tabelle 6: Flächenbilanzierung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Görike- Gehren“

Flächenbezeichnung	Gesamtfläche		
	Größe in m ²	Größe in ha	Anteil am GB in %
Geltungsbereich (GB)	346.625	34,66	100,00%
Sonstiges Sondergebiet SO-PV mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage	248.635	24,86	71,73%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,6)	149.181	14,92	43,04%
Sonstiges Sondergebiet SO-BS mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher	3.064	0,31	0,88%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,6)	1.838	0,18	0,53%
Sonstiges Sondergebiet SO-Agri-PV mit der Zweckbestimmung Agri-Photovoltaikanlage	58.167	5,82	16,78%
davon überbaubare Fläche (GRZ 0,3)	34.900	3,49	10,07%
Straßenverkehrsfläche	58	0,01	0,02%
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	36.700	3,67	10,59%
<i>Maßnahme M 1 - Entwicklung eines extensiven Grünlands</i>	<i>≙ SO-PV und SO-BS</i>		
<i>Maßnahme M 2.1 - Landschaftstypische Heckenpflanzung mit vorgelagertem Blühstreifen</i>	9.695	0,97	2,80%
<i>Maßnahme M 2.2 - Heckenpflanzung aus Laub- und Nadelgehölzen mit vorgelagertem Blühstreifen</i>	2.796	0,28	0,81%
<i>Maßnahme M 3 -Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Entwicklung von vorgelagerten Blühstreifen</i>	15.168	1,52	4,38%
<i>Maßnahme M 4 - Feldvogelstreifen für Vögel des Offenlandes</i>	8.393	0,84	2,42%
<i>Maßnahme M 5 - Verdichtung des Bestandsgehölzes</i>	648	0,06	0,19%

9 Rechtsgrundlagen

- **BNatSchG**: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- **BbgNatSchAG**: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3], ber. GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 9], S. 11).
- **Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)** nach MLUV (2009)
- **BauGB**: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- **BauNVO**: Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) worden ist.
- **BbgBO**: Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]).
- **Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz** vom 6. Juni 1997, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024.
- **Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg** (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 215), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl./24, [Nr. 9], S. 9).

10 Verfahren

28.06.2022	Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	33/2022
	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	
	Vorentwurf, Stand 27. März 2025	
16.04.2025	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
28.04.2025 - 06.06.2025	Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB	
	Entwurf, Stand	
	Beschluss über die Billigung des Entwurfes und Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Ortsübliche Bekanntmachung zur Durchführung der formellen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Beschluss zur Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB	
	Satzung, Stand	

aufgestellt am 15. September 2025 – Rev. 1 (29.10.2025)

durch Dipl. Ing. Karin Kostka
 Arthur Westphal, B. Sc. Landschaftsarchitektur
 Sophie Porzell, B. Sc. Stadt- und Raumplanung
 Michaela Liedtke, Technischer Zeichner



K.K- RegioPlan Büro für Stadt- u. Regionalplanung

Dipl. Ing. Karin Kostka

K.K – RegioPlan - Büro für Stadt- und Regionalplanung
 Doerfelstrasse 12, 16928 Pritzwalk

11 Anlagen

11.1 Landwirtschaftliches Nutzungskonzept, Stand Oktober 2025